

Vertragsinformationen zur IDEAL PrivatHaftpflicht / IDEAL HundehalterHaftpflicht

Stand: 05.2016

Produktinformationsblatt zur IDEAL PrivatHaftpflicht	3
Produktinformationsblatt zur IDEAL HundehalterHaftpflicht	5
Verbraucherinformationen	7
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die IDEAL PrivatHaftpflicht AB_IPH	11
Ergänzende Bedingungen für die IDEAL PrivatHaftpflicht EB_IPH	21
Ergänzende Bedingungen für die IDEAL HundehalterHaftpflicht EB_IHH	33
Lexikon für die IDEAL PrivatHaftpflicht und IDEAL HundehalterHaftpflicht	37

Produktinformationsblatt für die IDEAL PrivatHaftpflicht (PrivatHaftpflichtversicherung)

(Stand: 01.05.2016)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen ersten Überblick über Ihre IDEAL PrivatHaftpflicht. Die Information ist deshalb nicht vollständig. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle unter Punkt 1 genannten Unterlagen durch.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an? Welches sind die Grundlagen Ihrer Versicherung?

Wir bieten Ihnen eine Haftpflichtversicherung an. Die Grundlagen sind:

- der Antrag
- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die IDEAL PrivatHaftpflicht (AB_IPH_0516) sowie alle weiteren im Antrag angekreuzten Zusatzaufbausteine und die dazugehörigen Ergänzenden Bedingungen und Vereinbarungen
- der Versicherungsschein

2. Was ist versichert und was ist nicht versichert?

Aufgabe der Haftpflichtversicherung ist es, Sie vor gesetzlichen Haftpflichtansprüchen privatrechtlichen Inhalts, die gegen Sie erhoben werden, zu schützen. Mit dem Begriff Haftpflicht bezeichnet man die Verpflichtung zum Schadenersatz. In diesem Zusammenhang regulieren wir nicht nur den Schaden, sondern prüfen auch, ob und in welcher Höhe Sie zum Schadenersatz verpflichtet sind, wehren unbegründete Schadenersatzansprüche gegen Sie ab und bieten damit auch Rechtsschutz bei unberechtigten Haftungsansprüchen.

Ihre IDEAL PrivatHaftpflicht versichert Sie gegen Schäden aus den Gefahren des täglichen Lebens für die Sie aufgrund gesetzlicher Haftpflichtansprüche privatrechtlichen Inhalts anderen Ersatz leisten müssen. Im Wesentlichen umfasst sie die Bereiche Ihres Privatlebens. Einzelheiten zum Versicherungsschutz entnehmen Sie bitte den Allgemeinen Bedingungen für die IDEAL PrivatHaftpflicht (AB_IPH_0516).

3. Wie hoch ist Ihre Prämie und wann müssen Sie sie bezahlen? Was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Die Höhe der zu zahlenden Prämie, die entsprechende Zahlungsweise und den Vertragszeitraum entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag.

Die erste Prämie müssen Sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlen. Alle weiteren Prämien müssen Sie jeweils zu den genannten Terminen bezahlen.

Wenn Sie uns ermächtigt haben, die Prämie von Ihrem Konto einzuziehen (SEPA-Lastschriftmandat), müssen Sie dafür sorgen, dass genug Geld zum Zeitpunkt der Abbuchung auf Ihrem Konto verfügbar ist.

Wenn Sie die erste Prämie (Einlösungsprämie) nicht rechtzeitig zahlen, beginnt der Versicherungsschutz frühestens zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie die Prämie zahlen. Dies gilt nicht, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Des Weiteren können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie nicht gezahlt haben. Unser Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

Zahlen Sie eine Folgeprämie nicht, gefährden Sie ebenfalls Ihren Versicherungsschutz. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Wenn Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung im Verzug sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte Ziffer 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur IDEAL PrivatHaftpflicht (AB_IPH_0516).

4. Welche Ausschlüsse und Leistungseinschränkungen gelten?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir eine unangemessen hohe Prämie verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.

Nicht versichert sind insbesondere alle Schäden, die Sie aus vorsätzlicher Handlung verursachen oder Ihnen gegenüber von nahen Angehörigen bzw. Mitversicherten verursacht werden. Weiterhin nicht versichert sind Schäden aus gewerblicher oder beruflicher Tätigkeit sowie Schäden, die aus dem Gebrauch bestimmter Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuge folgen, da es für diese eine spezielle Pflichtversicherung gibt.

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte Ziffer 7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur IDEAL PrivatHaftpflicht (AB_IPH_0516) sowie den jeweiligen Ergänzenden Bedingungen (EB).

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss? Welche Folgen kann es haben, wenn Sie diese Pflichten verletzen?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular oder in der Angebotsanforderung enthaltenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Unrichtige oder unvollständige Angaben können zu einer Kündigung, Vertragsanpassung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen was den Verlust Ihres Versicherungsschutzes bedeuten würde.

Einzelheiten zu den vorvertraglichen Anzeigepflichten sowie den Rechtsfolgen Ihrer Nichtbeachtung entnehmen Sie bitte der Belehrung über die Folgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung sowie Ziffer 23 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur IDEAL PrivatHaftpflicht (AB_IPH_0516).

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit? Welche Folgen kann es haben, wenn Sie diese Pflichten verletzen?

Sie müssen uns neue Umstände oder Risiken, die nach Vertragsschluss entstanden sind mit, zum Beispiel eine Änderung Ihrer Familiensituation, mitteilen. Eine Aufforderung dazu kann auch durch einen Hinweis auf der Prämienrechnung erfolgen. Einzelheiten zu den Obliegenheiten und den Folgen Ihrer Nichtbeachtung entnehmen Sie bitte den Ziffern 13.1 und 26 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur IDEAL PrivatHaftpflicht (AB_IPH_0516).

7. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall? Welche Folgen kann es haben, wenn Sie diese Pflichten verletzen?

Sie müssen uns unverzüglich jedes Schadenereignis, das einen Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte melden. Wir sind über unsere Service-Hotline 030/ 25 87 -444 täglich 24 Stunden erreichbar. Gern können Sie Ihren Schaden auch auf unserer Internetseite melden. Bitte gehen Sie hierzu auf www.ideal-versicherung.de.

Schildern Sie uns so genau wie möglich den Schaden, übermitteln Sie uns alle angeforderten Schriftstücke sowie alle gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, die im Zusammenhang mit dem Schaden gegen Sie erhoben werden (zum Beispiel Mahnverfahren, staatsanwaltliches Verfahren, Klage und Anklage, Streitverkündung). Legen Sie gegen diese, auch ohne besondere Aufforderung, fristgerecht Rechtsmittel ein.

Einzelheiten zu den Obliegenheiten finden Sie in den Ziffern 24 und 25 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur IDEAL PrivatHaftpflicht (AB_IPH_0516).

Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz teilweise oder ganz verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 26 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur IDEAL PrivatHaftpflicht (AB_IPH_0516).

8. Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz und wann endet er?

Den beantragten Versicherungsbeginn finden Sie im Antrag und unter Punkt 3 dieses Produktinformationsblattes. Einen gegebenenfalls abweichenden Versicherungsbeginn entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass Sie die erste Prämie (Einlösumprämie) rechtzeitig bezahlen. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung. Den Zeitpunkt entnehmen Sie bitte Punkt 3 dieses Blattes.

Die Vertragslaufzeit ist im Antrag angegeben.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt. Ihre Kündigung muss uns spätestens ein Monat vor dem Ende der Vertragslaufzeit zugehen.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens drei Jahren? Dann können Sie Ihren Vertrag erstmals zum Ende des dritten Jahres oder jedes weiteren Versicherungsjahres kündigen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 8 und 16 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur IDEAL PrivatHaftpflicht (AB_IPH_0516).

9. Wie können Sie oder wir Ihren Vertrag beenden?

Unter Punkt 8 dieses Produktinformationsblattes haben wir Kündigungsmöglichkeiten beschrieben. Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist in folgenden Fällen möglich:

- Wir haben eine Leistung erbracht (Schadenfallkündigung). Sie und wir können kündigen.
- Wir haben die Prämie erhöht. Sie können kündigen.
- Wir haben die Vertragsbedingungen geändert. Sie können kündigen.
- Sie haben die Prämien verspätet oder gar nicht gezahlt. Wir können kündigen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 17 bis 21 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur IDEAL PrivatHaftpflicht (AB_IPH_0516).

10. Übersicht Ihrer individuellen Vertragsdaten:

Ihr Tarif: Singletarif Familientarif

Ihre Produktlinie: Klassik Klassik 60+ Exklusiv Exklusiv 60+

Ihre Prämie:

1/4jährlich 1/2jährlich jährlich Ihre Prämie gemäß Zahlungsweise: _____ €

Prämienfälligkeit erstmals zum Versicherungsbeginn: _____ (frühestens Tag der Antragstellung)

Ihre Vertragsdauer: 1 Jahr 3 Jahre 5 Jahre abweichend _____

Produktinformationsblatt für die IDEAL HundehalterHaftpflicht

(Stand: 01.05.2016)

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

dieses Informationsblatt gibt Ihnen einen ersten Überblick über Ihre IDEAL Hundehalterhaftpflicht. Die Information ist deshalb nicht vollständig. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle unter Punkt 1 genannten Unterlagen durch.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an? Welches sind die Grundlagen Ihrer Versicherung?

Wir bieten Ihnen eine Hundehalterhaftpflichtversicherung an. Die Grundlagen sind:

- der Antrag
- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die IDEAL PrivatHaftpflicht (AB_IPH_0516) sowie den Ergänzenden Bedingungen für die IDEAL HundehalterHaftpflicht) (EB_IHH_0516).
- der Versicherungsschein

2. Was ist versichert und was ist nicht versichert?

Aufgabe der Haftpflichtversicherung ist es, Sie vor gesetzlichen Haftpflichtansprüchen privatrechtlichen Inhalts, die gegen Sie erhoben werden, zu schützen. Mit dem Begriff Haftpflicht bezeichnet man die Verpflichtung zum Schadenersatz. In diesem Zusammenhang regulieren wir nicht nur den Schaden, sondern prüfen auch, ob und in welcher Höhe Sie zum Schadenersatz verpflichtet sind, wehren unbegründete Schadenersatzansprüche gegen Sie ab und bieten damit auch Rechtsschutz bei unberechtigten Haftungsansprüchen.

Ihre IDEAL HundehalterHaftpflicht versichert Schäden an Personen oder Sachen, die auf Ihren Hund zurückzuführen sind und für die Sie als Halter oder von Ihnen bestimmte Hüter des Tieres einstehen müssen.

Einzelheiten zum Versicherungsschutz entnehmen Sie bitte den Ergänzenden Bedingungen für die IDEAL HundehalterHaftpflicht (EB_IHH_0516).

3. Wie hoch ist Ihre Prämie und wann müssen Sie sie bezahlen? Was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Die Höhe der zu zahlenden Prämie, die entsprechende Zahlungsweise und den Vertragszeitraum entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag.

Die erste Prämie müssen Sie unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlen. Alle weiteren Prämien müssen Sie jeweils zu den genannten Terminen bezahlen.

Wenn Sie uns ermächtigt haben, die Prämie von Ihrem Konto einzuziehen (SEPA-Lastschriftmandat), müssen Sie dafür sorgen, dass genug Geld zu den oben genannten Terminen auf Ihrem Konto verfügbar ist.

Zahlen Sie eine Folgeprämie nicht, gefährden Sie ebenfalls Ihren Versicherungsschutz, es sei denn Sie haben dies nicht zu vertreten. Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens 14 Tage betragen muss. Wenn Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung im Verzug sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte Nr. 9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die IDEAL PrivatHaftpflicht (AB_IPH_0516).

4. Welche Ausschlüsse und Leistungseinschränkungen gelten?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, denn sonst müssten wir eine unangemessen hohe Prämie verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen.

Nicht versichert sind insbesondere alle Schäden, die aus vorsätzlicher Handlung hervorgehen oder Ihnen gegenüber von nahen Angehörigen bzw. Mitversicherten verursacht werden. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte Nr. 7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die IDEAL PrivatHaftpflicht (AB_IPH_0516) sowie den jeweiligen Ergänzenden Bedingungen für die IDEAL HundehalterHaftpflicht (EB_IHH_0516).

5. Welche Pflichten haben Sie bei Vertragsabschluss? Welche Folgen kann es haben, wenn Sie diese Pflichten verletzen?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular oder in der Angebotsanforderung enthaltenen Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Unrichtige oder unvollständige Angaben können zu einer Kündigung, Vertragsanpassung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigen, was den Verlust Ihres Versicherungsschutzes bedeuten würde.

Einzelheiten zu den vorvertraglichen Anzeigepflichten sowie den Rechtsfolgen Ihrer Nichtbeachtung entnehmen Sie bitte der Belehrung über die Folgen einer vorvertraglichen Anzeigepflichtverletzung sowie Ziffer 23 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die IDEAL PrivatHaftpflicht (AB_IPH_0516).

6. Welche Pflichten haben Sie während der Vertragslaufzeit? Welche Folgen kann es haben, wenn Sie diese Pflichten verletzen?

Teilen Sie uns neue Umstände oder Risiken, die nach Vertragsschluss entstanden sind mit, z.B. die Anschaffung eines weiteren Hundes. Eine Aufforderung dazu kann auch durch einen Hinweis auf der Prämienrechnung erfolgen. Einzelheiten zu den Obliegenheiten und den Folgen Ihrer Nichtbeachtung entnehmen Sie bitte den Ziffern 13.1 und 26 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die IDEAL PrivatHaftpflicht (AB_IPH_0516).

7. Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall? Welche Folgen kann es haben, wenn Sie diese Pflichten verletzen?

Melden Sie uns unverzüglich jedes Schadenereignis, das einen Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte. Wir sind über unsere Service-Hotline 030 / 25 87 444 täglich 24 Stunden erreichbar.

Schildern Sie uns so genau wie möglich den Schaden, übermitteln Sie uns alle angeforderten Schriftstücke sowie alle gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, die im Zusammenhang mit dem Schaden gegen Sie erhoben werden (zum Beispiel Mahnverfahren, staatsanwaltliches Verfahren, Klage und Anklage, Streitverkündung). Legen Sie gegen diese, auch ohne besondere Aufforderung, fristgerecht Rechtsmittel ein.

Einzelheiten zu den Obliegenheiten finden Sie in den Nrn. 24 und 25 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die IDEAL PrivatHaftpflicht (AB_IPH_0516).

Je nach Schwere der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Nr. 26 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die IDEAL PrivatHaftpflicht (AB_IPH_0516).

8. Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz und wann endet er?

Den beantragten Versicherungsbeginn finden Sie im Antrag und unter Punkt 3 dieses Produktinformationsblattes. Einen gegebenenfalls abweichenden Versicherungsbeginn entnehmen Sie bitte Ihrem Versicherungsschein. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass Sie die erste Prämie (Einlösungsprämie) rechtzeitig bezahlen. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz mit der Zahlung. Den Zeitpunkt entnehmen Sie bitte Punkt 3 dieses Blattes.

Die Vertragslaufzeit ist im Antrag angegeben.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr? Dann verlängert er sich automatisch um jeweils ein Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt. Ihre Kündigung muss uns spätestens ein Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit zugehen.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens drei Jahren? Dann können Sie Ihren Vertrag erstmals am Ende des dritten Jahres oder jedes weiteren Versicherungsjahres kündigen.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Nrn. 8 und 16 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die IDEAL PrivatHaftpflicht (AB_IPH_0516).

9. Wie können Sie oder wir Ihren Vertrag beenden?

Unter Punkt 8 dieses Produktinformationsblattes haben wir Kündigungsmöglichkeiten beschrieben. Daneben können Sie oder wir den Vertrag vorzeitig kündigen. Das ist in folgenden Fällen möglich:

- Wir haben eine Leistung erbracht (Schadenfallkündigung). Sie und wir können kündigen.
- Wir haben die Prämie erhöht. Sie können kündigen.
- Wir haben die Vertragsbedingungen geändert. Sie können kündigen.
- Sie haben die Prämien verspätet oder gar nicht gezahlt. Wir können kündigen.

Einzelheiten und Fristen entnehmen Sie bitte den Nrn. 17 bis 21 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die IDEAL PrivatHaftpflicht (AB_IPH_0516).

10. Übersicht Ihrer individuellen Vertragsdaten:

Anzahl Hunde: _____

Ihre Produktlinie: Klassik Klassik 60+ Exklusiv Exklusiv 60+

Ihre Prämie:

1/4jährlich 1/2jährlich jährlich Ihre Prämie gemäß Zahlungsweise: _____ €

Prämienfälligkeit erstmals zum Versicherungsbeginn: _____ (frühestens Tag der Antragstellung)

Ihre Vertragsdauer: 1 Jahr 3 Jahre 5 Jahre abweichend _____

Verbraucherinformationen

(Stand: 01.05.2016)

Im Folgenden informieren wir Sie nach §§ 7, 8 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) über uns, die angebotenen Leistungen, Ihren Versicherungsvertrag und außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren.

1. Wer ist Ihr Versicherer?

Gesellschaftsangaben:

Ihr Versicherer ist die IDEAL Versicherung AG mit Sitz in Berlin.

Die Handelsregisternummer ist HRB 24950 B beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg.

Sofern Sie einen betreuenden Vermittler beauftragt haben, ist dessen Anschrift in Ihrem Versicherungsschein vermerkt.

Unsere Anschrift: IDEAL Versicherung AG, Kochstr. 26, 10969 Berlin
Vorstand: Rainer M. Jacobus (Vorsitzender), Olaf Dilge, Karlheinz Fritscher, Dr. Arne Barinka (stv.)

Hauptgeschäftstätigkeit:

Die IDEAL Versicherung AG ist als Erstversicherer der Unfall-, Schaden- und Rechtsschutzversicherung tätig.

2. Wie können Sie uns erreichen?

Sie haben Fragen zu Ihrem Versicherungsschutz? Oder Sie möchten einen Schaden melden? Dann wenden Sie sich vertrauensvoll an unseren Kundenservice.

Zu Vertragsangelegenheiten

Service-Telefon: 030/ 25 87 -259

Telefax: 030/ 25 87 -80

E-Mail: info@ideal-versicherung.de

Im Schadenfall

IDEAL Schadenhotline: 030/ 25 87 -444

Telefax: 030/ 25 87 -8497

E-Mail: schadenservice@ideal-versicherung.de

Nutzen Sie auch unseren Service im Internet unter www.ideal-versicherung.de.

3. Was sind die Grundlagen für das Versicherungsverhältnis?

Für das Versicherungsverhältnis zwischen Ihnen und uns gelten:

- die gesetzlichen Bestimmungen
- der Antrag
- das Produktinformationsblatt
- der Versicherungsschein
- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AB_IPH_0516)
- die Ergänzenden Versicherungsbedingungen (EB_IPH_0516, EB_IHH_0516)

4. Was sind die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung?

Die Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit unserer Leistungen entnehmen Sie bitte dem Antrag, dem Produktinformationsblatt, dem Versicherungsschein und den zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen.

5. Welche Gesamtprämie haben Sie zu zahlen?

Die Prämienhöhe einschließlich der gesetzlichen Versicherungsteuer wird im Antrag und im Versicherungsschein angegeben. Die zu zahlende Prämie ist abhängig von dem Leistungsumfang und den Versicherungssummen.

6. Welche zusätzlichen Kosten fallen für Sie an?

Weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über uns abgeführt oder von uns in Rechnung gestellt werden, fallen nur an, wenn sie nachfolgend genannt sind.

7. Was müssen Sie bei der Prämienzahlung beachten?

Erstprämie: Die Zahlung der ersten Prämie (**Einlösungsprämie**) gilt als rechtzeitig, wenn Sie diese unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Erhalt des Versicherungsscheins bezahlen. **Einzelheiten zur Zahlung und Rechtsfolgen können Sie bitte Ihrem Versicherungsschein entnehmen.**

Folgeprämie: Die Zahlung der Folgeprämie gilt als rechtzeitig, wenn Sie diese zum jeweiligen Fälligkeitstermin bezahlen. Diese Termine, die **Einzelheiten zur Zahlung und Rechtsfolgen können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.**

Lastschriftverfahren: Wenn Sie uns ermächtigt haben, die Prämie von Ihrem Konto einzuziehen (**SEPA-Lastschriftmandat**), müssen Sie dafür sorgen, dass ausreichend Geld zum Zeitpunkt der Abbuchung auf Ihrem Konto verfügbar ist.

8. Wie lange sind Angebote gültig?

Haben wir für Sie ein Angebot erstellt, halten wir uns daran vier Wochen gebunden. Das Angebot können Sie nur innerhalb dieser Frist annehmen.

9. Wann beginnt die Versicherung?

Ihr Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn die IDEAL Versicherung AG den Antrag mit einem Versicherungsschein annimmt und der Versicherungsschein Ihnen zugeht. Haben wir Ihnen ein Angebot unterbreitet, kommt Ihr Versicherungsvertrag zustande, wenn uns Ihre Annahmeerklärung innerhalb der gesetzten Frist zugeht.

Ihre Versicherung beginnt zum beantragten Zeitpunkt, wenn Sie die Prämie rechtzeitig zahlen. Ihr Versicherungsschutz beginnt jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Wir müssen keine Leistung an Sie zahlen, wenn Sie die Prämie nicht rechtzeitig bezahlen. Was Sie bei der Prämienzahlung zu beachten haben und was geschieht, wenn Sie die Prämie nicht rechtzeitig zahlen, lesen Sie bitte in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen nach.

10. Welches Widerrufsrecht haben Sie?

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich unserer Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 VVG und diese Belehrung in Textform erhalten haben, bei Verträgen im elektronischen Geschäftsverkehr jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

IDEAL Versicherung AG

Kochstr. 26
10969 Berlin
Telefax: 030/ 25 87 -80
E-Mail: info@ideal-versicherung.de

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs endet Ihr Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den Teil Ihrer Prämie, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil Ihrer Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Dabei berechnet sich die Höhe des Betrages, den wir einbehalten dürfen nach der Formel (Anzahl der Tage, an denen Versicherungsschutz bestanden hat) x (1 /360 der Jahresprämie bzw. 1/180 der Halbjahresprämie bzw. 1/90 der Vierteljahresprämie oder 1/30 der Monatsprämie.

Die Erstattung zurückzuzahlender Prämien erfolgt unverzüglich spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

11. Wie lange läuft der Vertrag?

Ihr Versicherungsvertrag wird nach Ihrem Wunsch für die Dauer von einem, drei oder fünf Jahren geschlossen. Ihr Vertrag verlängert sich nach Ablauf der vereinbarten festen Vertragsdauer stillschweigend jeweils um ein Jahr, sofern er nicht bedingungsgemäß gekündigt wird.

12. Wann endet der Vertrag?

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich Ihr Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns fristgemäß vor dem Ablauf des Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

Daneben können Sie oder wir Ihren Vertrag kündigen. Das ist in folgenden Fällen möglich:

- Wir haben eine Leistung erbracht (Schadenfallkündigung). Sie und wir können kündigen.
- Wir haben die Prämie erhöht. Sie können kündigen.
- Wir haben die Vertragsbedingungen geändert. Sie können kündigen.
- Sie haben die Prämien verspätet oder gar nicht gezahlt. Wir können kündigen.

Einzelheiten und Fristen können Sie den nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Bedingungen entnehmen.

13. Welches Recht gilt und welches Gericht ist zuständig?

Für die Aufnahme der Vertragsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Örtlich zuständiges Gericht

Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Am Sitz des Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung,
- oder, wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes. (Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein). Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes. (Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein). Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.
- Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.
- Wenn Sie eine juristische Person sind oder eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, ist das Gericht an Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung zuständig.

14. Welche Vertragssprache gilt?

Alle Vertragsbedingungen und Vorabinformationen werden Ihnen in deutscher Sprache zur Verfügung gestellt. Während der Laufzeit dieses Vertrages kommunizieren wir mit Ihnen in deutscher Sprache.

15. Beschwerdemanagement bei der IDEAL Versicherungsgruppe

Ihr Anliegen ist uns wichtig. Qualifizierte Mitarbeiter bieten Ihnen erstklassigen Service – das ist für uns selbstverständlich. Sollten Sie dennoch mit unserem Service oder unseren Produkten nicht zufrieden sein, teilen Sie uns das bitte mit. Ihre direkte und offene Rückmeldung hilft uns, noch besser zu werden, dafür danken wir Ihnen schon im Voraus. Falls eine abschließende Bearbeitung Ihres Anliegens nicht unverzüglich möglich ist, informieren wir Sie in einem Zwischenbescheid über die weiteren Schritte.

Ihre Beschwerde können Sie uns auf allen üblichen Kommunikationswegen zukommen lassen:

Per Post IDEAL Versicherungsgruppe, Postfach 11 01 20, 10831 Berlin
Per E-Mail beschwerde@ideal-versicherung.de
Per Telefax 030/ 25 87 -355
Telefonisch 030/ 25 87 -259

Natürlich können Sie uns auch persönlich besuchen. Sie finden uns im Herzen Berlins in der Kochstraße 26 in 10969 Berlin.

Bitte teilen Sie uns folgendes mit

- Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten
- Die betroffene Versicherung (Versicherungsnummer) oder den betroffenen Schaden (Schadennummer)
- Ihr Anliegen: Womit sind Sie unzufrieden? Was können wir verbessern?

Alternative Ansprechpartner

Darüber hinaus können Sie sich mit Ihrem Anliegen auch an folgende Institutionen wenden:

Versicherungsombudsmann

Der Versicherungsombudsmann ist eine unabhängige und für den Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle zwischen Versicherungsunternehmen und Kunden:

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Tel. 0800 3696000, Fax 0800 3699000,
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de, Webseite: www.versicherungsombudsmann.de

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Die „BaFin“ ist die zuständige Aufsichtsbehörde für Banken und Finanzdienstleister:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn,
E-Mail: poststelle@bafin.de, Webseite: www.bafin.de

Außergerichtliche Online-Streitbeilegung (OS-Plattform)

Wir weisen darauf hin, dass Ihnen unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr> auch die Online-Plattform der EU-Kommission zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung zur Verfügung steht.

Unabhängig von den außergerichtlichen Beschwerdestellen besteht für Sie weiterhin die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die IDEAL PrivatHaftpflicht AB_IPH

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie haben bei uns, der IDEAL Versicherung AG, im Folgenden IDEAL genannt, Ihre IDEAL PrivatHaftpflicht abgeschlossen. Sie sind damit der Versicherungsnehmer, also unser Ansprechpartner in allen vertraglichen Angelegenheiten. Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Für einige Begriffe haben wir Ihnen unverbindliche Erläuterungen in unserem Lexikon zur Verfügung gestellt. Bitte beachten Sie, dass dieses Lexikon nicht Teil der Versicherungsbedingungen im rechtlichen Sinne darstellt.

Inhaltsverzeichnis

Umfang des Versicherungsschutzes	13
1. Gegenstand der Versicherung	13
2. Was gilt bei Vermögensschäden und Abhandenkommen von Sachen?	13
3. Was ist das versicherte Risiko?	13
4. Was ist die Vorsorgeversicherung?	13
5. Welche Leistungen erbringen wir?	13
6. Was sind die Grenzen unserer Leistungen?	14
7. Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?	14
Wann beginnt Ihre Versicherung? Was müssen Sie bei der Zahlung Ihrer Prämie beachten?	16
8. Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	16
9. Wann müssen Sie die erste oder einmalige Prämie zahlen? Was passiert, wenn Sie nicht rechtzeitig zahlen?	16
10. Wann müssen Sie Ihre Folgeprämien zahlen? Was passiert, wenn Sie Ihre Folgeprämie nicht rechtzeitig zahlen?	16
11. Wann ist Ihre Zahlung rechtzeitig, wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben?	16
12. entfallen	16
13. Was gilt bei einer Prämienanpassung bei Risikoänderung?	16
14. Was gilt bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?	17
15. Wann kann Ihre Prämie angeglichen werden?	17
Wie lange dauert Ihr Vertrag? Wann endet Ihr Vertrag? Wann können Sie oder wir kündigen?	17
16. Wie lange ist die Vertragslaufzeit? Wann endet Ihr Vertrag?	17
17. Was passiert, wenn die versicherten Risiken wegfallen?	17
18. Wann können Sie nach einer Prämienangleichung kündigen?	17
19. Wann können Sie oder wir nach einem Versicherungsfall kündigen?	18
20. entfallen	18
21. Wann können wir nach einer Risikoerhöhung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften kündigen?	18
22. Was gilt bei einer Mehrfachversicherung?	18
Welche Obliegenheiten haben Sie?	18
23. Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten haben Sie?	18

24. Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles?	19
25. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?	19
26. Welche Rechtsfolgen hat eine Verletzung Ihrer Obliegenheiten?	19
Weitere Bestimmungen	19
27. Was sind Mitversicherte Personen?	19
28. Abtretungsverbot	20
29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen	20
30. Wann verjähren Ihre Ansprüche?	20
31. Welches Gericht ist zuständig?	20
32. Begriffsbestimmung	20
33. Welches Recht gilt?	20
34. Was ist die Vertragssprache?	20
35. Bedingungsgarantie	20
36. Bedingungsverbesserungen in der Zukunft	20

Umfang des Versicherungsschutzes

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Versicherungsschutz besteht im Rahmen des versicherten Risikos für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

1.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

1.3 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

2. Was gilt bei Vermögensschäden und Abhandenkommen von Sachen?

Dieser Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung erweitert werden auf Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen

2.1 Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind;

2.2 Schäden durch Abhandenkommen von Sachen; hierauf finden dann die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

3. Was ist das versicherte Risiko?

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht

- (1) aus Ihren im Versicherungsschein und in seinen Nachträgen angegebenen Risiken,
- (2) aus Erhöhungen oder Erweiterungen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die

der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen, (3) aus Risiken, die für Sie nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Nr. 4 näher geregelt sind.

3.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. Wir können Ihren Vertrag jedoch unter den Voraussetzungen von Nr. 20 kündigen.

4. Was ist die Vorsorgeversicherung?

4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen des bestehenden Vertrages sofort versichert.

- (1) Sie sind verpflichtet, nach unserer Aufforderung jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Prämienrechnung erfolgen. Wenn Sie die rechtzeitige Anzeige unterlassen, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so müssen Sie beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.
- (2) Wir sind berechtigt, für das neue Risiko eine angemessene Prämie zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe der Prämie innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4.2 Der Versicherungsschutz wird entsprechend den im Versicherungsschein vereinbarten Deckungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden begrenzt.

4.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken

- (1) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen,
- (2) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen,
- (3) die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen,
- (4) die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind.

Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt bei privaten Haftpflichtversicherungen außerdem nicht für Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher und amtlicher Tätigkeit.

5. Welche Leistungen erbringen wir?

5.1 Der Versicherungsschutz umfasst die Prüfung der Haftpflichtfrage, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und Ihre Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn Sie aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die Sie ohne unsere Zustimmung abgeben oder schließen, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist Ihre Schadenersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, haben wir Sie binnen 14 Tagen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.2 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie von uns gewünscht oder genehmigt, so tragen wir die gebührenordnungsmäßigen oder die mit Ihnen besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

5.4 Erlangen Sie oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

6. Was sind die Grenzen unserer Leistungen?

6.1 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

6.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind unsere Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Zweifache der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

6.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

6.4 Falls besonders vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Schadenersatzleistung (Selbstbehalt). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Ziff. 6.1 bleibt unberührt. Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind wir auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

6.5 Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

6.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

6.7 Wenn Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen leisten müssen und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem Sie sich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen müssen, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

6.8 Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, müssen wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufkommen.

7. Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

Falls im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von der Versicherung ausgeschlossen:

7.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

7.2 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

7.3 Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund des Vertrags oder Zusagen über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

7.4 Haftpflichtansprüche

- (1) von Ihnen oder der in Nr. 7.5 benannten Personen gegen die Mitversicherter,
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrages,
- (3) zwischen mehreren Mitversicherten desselben Versicherungsvertrages.

7.5 Haftpflichtansprüche gegen Sie

- (1) aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören; Als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbarer Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder, Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).
- (2) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person sind;
- (3) von Ihren gesetzlichen Vertretern, wenn Sie eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein sind;
- (4) von Ihren unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn Sie eine offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind;

(5) von Ihren Partnern, wenn Sie eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind;

(6) von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Zu Nr. 7.4 und Nr. 7.5:

Die Ausschlüsse unter Nr. 7.4 und Nr. 7.5 (2) bis (6) erstrecken sich auch auf Haftpflichtansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt haben oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

7.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

- (1) die Schäden durch Ihre betriebliche oder berufliche Tätigkeit an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen waren;
- (2) die Schäden dadurch entstanden sind, dass Sie diese Sachen zur Durchführung Ihrer betrieblichen oder beruflichen Tätigkeiten (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt haben; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Benutzung betroffen waren;
- (3) die Schäden durch Ihre betriebliche oder berufliche Tätigkeit entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen haben.

Zu Nr. 7.6 und Nr. 7.7:

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in Nr. 7.6 und Nr. 7.7 in der Person Ihrer Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für Sie als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

7.8 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Ihren hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

7.9 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenergebnissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.

7.10 (a) Ansprüche, die gegen Sie wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn Sie von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen werden.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen Sie geltend gemacht werden könnten.

Dieser Ausschluss gilt nicht im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken.

7.10 (b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Dieser Ausschluss gilt nicht

- (1) im Rahmen der Versicherung privater Haftpflichtrisiken oder
- (2) für Schäden, die durch von Ihnen hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (auch Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkung, die aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen);
 - Anlagen gem. Anhang 1 oder 2 zum Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG-Anlagen);
 - Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen;
 - Abwasseranlagen
- oder Teilen resultieren, die ersichtlich für solche Anlagen bestimmt sind.

7.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

7.12 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

7.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- (1) gentechnische Arbeiten,
- (2) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- (3) Erzeugnisse, die
 - Bestandteile aus GMO enthalten,
 - aus oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.

7.14 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch

- (1) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,
 - (2) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben, Senkungen,
 - (3) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.
- 7.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich um Schäden handelt aus
- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
 - (2) Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
 - (3) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
 - (4) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

7.16 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

7.17 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

7.18 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit von Ihnen resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der Ihnen gehörenden, von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie beweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

Wann beginnt Ihre Versicherung? Was müssen Sie bei der Zahlung Ihrer Prämie beachten?

8. Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

8.1 Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie die erste oder einmalige Prämie rechtzeitig im Sinne von Nr. 9.1 zahlen.

8.2 Die in Rechnung gestellte Prämie enthält die Versicherungsteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe entrichten müssen.

9. Wann müssen Sie die erste oder einmalige Prämie zahlen? Was passiert, wenn Sie nicht rechtzeitig zahlen?

9.1 Die erste oder einmalige Prämie wird unverzüglich nach Ablauf von 14 Tagen nach Zugang des Versicherungsscheines fällig.

9.2 Wenn Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt zahlen, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Für Versicherungsfälle, die bis zur Zahlung der Prämie eintreten, sind wir nur dann nicht zur Leistung verpflichtet, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht haben.

9.3 Wenn Sie die erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

10. Wann müssen Sie Ihre Folgeprämien zahlen? Was passiert, wenn Sie Ihre Folgeprämie nicht rechtzeitig zahlen?

10.1 Die Folgeprämien sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Zeitpunktes fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Prämienrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

10.2 Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung nicht zu vertreten.

Wir werden Sie schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen setzen.

Wir sind berechtigt, von Ihnen den durch Ihren Verzug entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen.

Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Nrn. 10.3 und 10.4 mit dem Fristablauf verbunden sind.

10.3 Wenn Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug sind, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 10.2 Abs. 2 darauf hingewiesen wurden.

10.4 Wenn Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung im Verzug sind, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn wir Sie mit der Zahlungsaufforderung nach Nr. 10.2 Abs. 3 darauf hingewiesen haben.

Wenn wir gekündigt haben und Sie zahlen danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

Unsere Leistungsfreiheit nach Nr. 10.3 bleibt unberührt.

11. Wann ist Ihre Zahlung rechtzeitig, wenn Sie uns ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben?

Ist die Einziehung der Prämie von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn die Prämie zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Konnten wir die fällige Prämie ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer von uns in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Kann die fällige Prämie nicht eingezogen werden, weil Sie das SEPA-Lastschriftmandat widerrufen haben, oder haben Sie aus anderen Gründen zu vertreten, dass die Prämie nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung der Prämie erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

12. entfallen

13. Was gilt bei einer Prämienanpassung bei Risikoänderung?

13.1 Sie müssen nach Aufforderung mitteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Prämienrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zu unserem Nachteil können wir von Ihnen eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Prämienunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

13.2 Aufgrund Ihrer Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird die Prämie ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Prämienregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei uns. Die vertraglich vereinbarte Mindestprämie darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Nr. 15.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen der Mindestprämie werden berücksichtigt.

13.3 Wenn Sie die rechtzeitige Mitteilung unterlassen, können wir für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe der für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Prämie verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Prämienregulierung statt. Eine von Ihnen zu viel gezahlte Prämie wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung der erhöhten Prämie erfolgten.

13.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Prämienvorauszahlung für mehrere Jahre.

14. Was gilt bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

15. Wann kann Ihre Prämie angeglichen werden?

15.1 Die Versicherungsprämien unterliegen der Prämienangleichung. Soweit die Prämien nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Prämienangleichung statt. Mindestprämien unterliegen unabhängig von der Art der Prämienberechnung der Prämienangleichung.

15.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich zum 1. Juli, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächstniedrigere durch fünf teilbare ganze Zahl ab. Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall verursachten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

15.3 Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, die Folgejahresprämie um den sich aus Nr. 15.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Prämienangleichung). Die veränderte Folgeprämie geben wir Ihnen mit der nächsten Prämienrechnung bekannt.

Hat sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Nr. 15.2 ermittelt hat, so dürfen wir die Folgeprämie nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unseren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht haben; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

15.4 Liegt die Veränderung nach Nr. 15.2 oder 15.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Prämienangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

Wie lange dauert Ihr Vertrag? Wann endet Ihr Vertrag? Wann können Sie oder wir kündigen?

16. Wie lange ist die Vertragslaufzeit? Wann endet Ihr Vertrag?

16.1 Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.

16.2 Bei einer Vertragslaufzeit von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn Ihnen nicht spätestens drei Monate oder uns spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.

16.3 Bei einer Vertragslaufzeit von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

16.4 Bei einer Vertragslaufzeit von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss Ihnen spätestens drei Monate oder uns spätestens einen Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

17. Was passiert, wenn die versicherten Risiken wegfallen?

Wenn versicherte Risiken vollständig und dauerhaft wegfallen, so erlischt die Versicherung bezüglich dieser Risiken. Uns steht die Prämie zu, die wir hätten erheben können, wenn die Versicherung dieser Risiken nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall Kenntnis erlangen.

18. Wann können Sie nach einer Prämienangleichung kündigen?

Erhöht sich die Prämie aufgrund der Prämienangleichung gemäß Nr. 15.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Prämienerrhöhung wirksam werden sollte.

Wir müssen Sie in der Mitteilung auf Ihr Kündigungsrecht hinweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Prämienerrhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

19. Wann können Sie oder wir nach einem Versicherungsfall kündigen?

19.1 Das Versicherungsverhältnis kann gekündigt werden, wenn

- wir eine Schadenersatzzahlung geleistet haben,
- oder Ihnen eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss Ihnen oder uns in Textform spätestens einen Monat nach der Schadenersatzzahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

19.2 Wenn Sie kündigen, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Versicherungsjahres, wirksam wird.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

20. entfallen

21. Wann können wir nach einer Risikohöherung aufgrund Änderung oder Erlass von Rechtsvorschriften kündigen?

Bei Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften sind wir berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.

22. Was gilt bei einer Mehrfachversicherung?

22.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

22.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

22.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung, mit der sie verlangt wird, zugeht.

Welche Obliegenheiten haben Sie?

23. Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten haben Sie?

23.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Sie müssen uns bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung alle Ihnen bekannten Gefahrumstände anzeigen, nach denen wir Sie in Textform gefragt haben und die für unseren Entschluss erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Sie sind auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme wir in Textform Fragen im Sinne des Satzes 1 stellen.

Gefahrerheblich sind die Umstände, die geeignet sind, auf unseren Entschluss Einfluss auszuüben, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt abzuschließen.

Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, müssen Sie sich so behandeln lassen, als haben Sie selbst davon Kenntnis gehabt oder dies arglistig verschwiegen.

23.2 Rücktritt

(1) Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen uns, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Dies gilt auch dann, wenn ein Umstand nicht oder unrichtig angezeigt wurde, weil Sie sich der Kenntnis der Wahrheit arglistig entzogen haben.

(2) Wir haben kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass Sie oder Ihr Vertreter die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht haben bzw. hat.

Unser Rücktrittsrecht wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

(3) Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Treten wir nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, dürfen wir den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn Sie nachweisen, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Uns steht der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

23.3 Prämienänderung oder Kündigungsrecht

Ist unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der nächsten Prämienfälligkeit Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsanpassung die Prämie um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung fristlos in Textform kündigen.

Wir müssen die uns nach Nrn. 23.2 und 23.3 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Wir müssen die Umstände angeben, auf die wir unsere Erklärung stützen; wir dürfen nachträglich weitere Umstände zur Begründung unserer Erklärung abgeben, wenn für diese die Monatsfrist nicht verstrichen ist.

Uns stehen die Rechte nach den Nrn. 23.2 und 23.3 nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen haben.

Wir können uns auf die in den Nrn. 23.2 und 23.3 genannten Rechte nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

23.4 Anfechtung

Unser Recht, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil der Prämie zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

24. Welche Obliegenheiten haben Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles?

Besonders gefahrdrohende Umstände müssen Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

25. Welche Obliegenheiten haben Sie nach Eintritt des Versicherungsfalles?

25.1 Jeder Versicherungsfall ist uns innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben wurden. Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

25.2 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind dabei zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie müssen uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

25.3 Wird gegen Sie ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder ihm gerichtlich der Streit verkündet, müssen Sie dies unverzüglich anzeigen.

25.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Unserer Weisung bedarf es nicht.

25.5 Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, müssen Sie uns die Führung des Verfahrens überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

26. Welche Rechtsfolgen hat eine Verletzung Ihrer Obliegenheiten?

26.1 Wenn Sie eine Obliegenheit aus diesem Vertrag verletzen, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalles erfüllen müssen, können wir den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Wir haben kein Kündigungsrecht, wenn Sie nachweisen, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte.

26.2 Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verlieren Sie Ihren Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

Wenn Sie nachweisen, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob wir ein uns nach Nr. 26.1 zustehendes Kündigungsrecht ausüben.

Weitere Bestimmungen

27. Was sind Mitversicherte Personen?

27.1 Erstreckt sich die Versicherung auch auf Haftpflichtansprüche gegen andere Personen als Sie selbst, sind alle für Sie geltenden Bestimmungen auf die Mitversicherten entsprechend anzuwenden. Die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Nr. 4) gelten nicht, wenn das neue Risiko nur in der Person eines Mitversicherten entsteht.

27.2 Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich Ihnen zu. Sie sind neben den Mitversicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

28. Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

29. Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

29.1 Alle für uns bestimmten Anzeigen und Erklärungen sollen an unsere Hauptverwaltung oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

29.2 Wenn Sie uns eine Änderung Ihrer Anschrift nicht mitteilen, genügt für eine Willenserklärung, die Ihnen gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte uns bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefes als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall Ihrer Namensänderung.

30. Wann verjähren Ihre Ansprüche?

30.1 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

30.2 Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem unsere Entscheidung dem Anspruchsteller in Textform zugeht.

31. Welches Gericht ist zuständig?

31.1 Wenn Sie uns verklagen wollen, können Sie die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Am Sitz des Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung,
- oder, wenn Sie eine natürliche Person sind, auch am Gericht Ihres Wohnsitzes. (Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein). Haben Sie keinen Wohnsitz, können Sie die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

31.2 Wenn wir Sie verklagen müssen, können wir die Klage an folgenden Orten einreichen:

- Wenn Sie eine natürliche Person sind, am Gericht Ihres Wohnsitzes. (Eine „natürliche Person“ ist ein Mensch, im Gegensatz zur „juristischen Person“; das ist zum Beispiel eine GmbH, eine AG oder ein Verein). Haben Sie keinen Wohnsitz, können wir die Klage am Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts einreichen.

- Wenn Ihr Wohnsitz oder Ihr gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, am Sitz unseres Versicherungsunternehmens oder am Sitz der für Ihren Vertrag zuständigen Niederlassung.
- Wenn Sie eine juristische Person sind oder eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft, ist das Gericht an Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung zuständig.

32. Begriffsbestimmung

Das Versicherungsjahr erstreckt sich über einen Zeitraum von zwölf Monaten. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer jedoch nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

33. Welches Recht gilt?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

34. Was ist die Vertragssprache?

Die Kommunikation mit Ihnen erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

35. Bedingungsgarantie

Soweit in diesen Bedingungen abweichende Vertragsbestimmungen gegenüber den Musterbedingungen des Gesamtverbands der deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) getroffen sind, garantiert die IDEAL Versicherung AG eine für den Versicherungsnehmer vorteilhafte Bedingungsabweichung zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Die Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse (abrufbar unter www.beratungsprozesse.de) sind eingehalten.

36. Bedingungsverbesserungen in der Zukunft

Ändern wir die zugrunde liegenden Allgemeinen und Ergänzenden Bedingungen für die IDEAL PrivatHaftpflcht zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrprämie, so gelten die neuen Bedingungen automatisch für diesen Vertrag.

Ergänzende Bedingungen für die IDEAL PrivatHaftpflicht EB_IPH

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Regelungen der Ergänzenden Bedingungen für die IDEAL PrivatHaftpflicht enthalten spezielle Regeln, die die Regeln der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die IDEAL PrivatHaftpflicht (AB_IPH_0516) ergänzen oder ersetzen.

1.	In welchem Umfang sind Sie versichert?	23
2.	Welche Personen sind mitversichert?	24
3.	Was gilt für Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge?	24
4.	Was gilt beim elektronischen Datenaustausch/Internetnutzung?	25
5.	Was gilt bei Auslandsaufenthalten?	26
6.	Was gilt bei Mietsachschäden?	26
7.	Gilt der Vertrag über Ihren Tod hinaus?	26
8.	Welche Vermögensschäden sind mitversichert?	26
9.	Was gilt für deliktunfähige Personen?	26
10.	Was gilt bei einer Tätigkeit als Tagesmutter/Tagesvater/Babysitter?	26
11.	Was gilt bei Sachschäden durch Abwässer?	27
12.	Was gilt, wenn Sie fremde Schlüssel oder fremde Codekarten verlieren?	27
13.	Was gilt bei Allmählichkeitsschäden?	27
14.	Was gilt für die Forderungsausfalldeckung aus Haftpflichtansprüchen?	27
15.	Was gilt bei Regressansprüchen von Sozialversicherungsträgern?	28
16.	Was gilt bei Gewässerschäden durch Kleingebinde?	28
17.	Was gilt bei Gewässerschäden durch Heizöltanks?	28
18.	Was gilt bei versehentlichen Obliegenheitsverletzungen?	30
19.	Welche erhöhten Entschädigungsgrenzen gelten für die IDEAL PrivatHaftpflicht <i>Exklusiv</i>?	30
20.	Was gilt zusätzlich für Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge in der IDEAL PrivatHaftpflicht <i>Exklusiv</i>?	30
21.	Was gilt zusätzlich für Mietsachschäden an beweglichen Sachen in gemieteten Unterkünften in der IDEAL PrivatHaftpflicht <i>Exklusiv</i>?	30
22.	Was gilt zusätzlich für Schäden an gemieteten und geliehenen Sachen in der IDEAL PrivatHaftpflicht <i>Exklusiv</i>?	31
23.	Was gilt zusätzlich bei außereuropäischen Auslandsaufenthalten in der IDEAL PrivatHaftpflicht <i>Exklusiv</i>?	31
24.	Was gilt zusätzlich für entgeltliche Tätigkeiten der Tagesmutter (Tageseltern) in der IDEAL PrivatHaftpflicht <i>Exklusiv</i>?	31
25.	Was gilt bei Gefälligkeitshandlungen in der IDEAL PrivatHaftpflicht <i>Exklusiv</i>?	31

26.	Was gilt bei selbstgenutzten Immobilien, unbebauten Grundstücken und Bauherrenhaftung in der IDEAL PrivatHaftpflicht <i>Exklusiv</i>?	31
.....		
27.	Was gilt bei Schäden aus Besitz und Gebrauch eines fest installierten Wohnwagens innerhalb der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz, Liechtensteins und Islands in der IDEAL PrivatHaftpflicht <i>Exklusiv</i>?	31
.....		
28.	Was gilt zusätzlich bei Schäden aus der Vermietung einer im Inland gelegenen Eigentumswohnung in der IDEAL PrivatHaftpflicht <i>Exklusiv</i>?	31
.....		
29.	Was gilt bei Haltung eines Blindenhundes in der IDEAL PrivatHaftpflicht <i>Exklusiv</i>?	31
.....		
30.	Was gilt bei Kautionsstellung innerhalb der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz, Liechtensteins und Islands in der IDEAL PrivatHaftpflicht <i>Exklusiv</i>?	32
.....		
31.	Was gilt beim Besitz und Betrieb von Photovoltaikanlagen und Solarthermieranlagen in der IDEAL PrivatHaftpflicht <i>Exklusiv</i>?	32
.....		
32.	Was gilt beim Besitz/Betrieb von Treppenliften/Treppenschrägaufzügen in der IDEAL PrivatHaftpflicht <i>Exklusiv</i>?	32
.....		
33.	Was gilt zusätzlich bei Fassungsvermögen des Heizöltanks in der IDEAL PrivatHaftpflicht <i>Exklusiv</i>?	32
.....		
34.	Was gilt zusätzlich für exotische Tiere in der IDEAL PrivatHaftpflicht <i>Exklusiv</i>?	32
.....		
35.	Was gilt zusätzlich bei nebenberuflichen Tätigkeiten in der IDEAL PrivatHaftpflicht <i>Exklusiv</i>?	32
.....		
36.	Was gilt bei Sachschäden am Arbeitsplatz in der IDEAL PrivatHaftpflicht <i>Exklusiv</i>?	32
.....		

Sofern für einzelne Leistungen keine speziellen Entschädigungsgrenzen benannt sind, gelten die im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssummen als maximale Entschädigungsgrenze je Schadenfall.

1. In welchem Umfang sind Sie versichert?

Versichert ist im Rahmen des Versicherungsscheins, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die IDEALPrivatHaftpflicht (AB_IPH_0516) und der nachstehenden Ergänzenden Bedingungen Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes Dienstes oder Amtes.

Inbesondere ist versichert Ihre gesetzliche Haftpflicht

1.1 als Familien- und Haushaltsvorstand (zum Beispiel aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);

1.2 als Dienstherr der in seinem Haushalt tätigen Personen;

1.3 aus den Gefahren einer nichtverantwortlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen unentgeltlichen Engagements. Hierunter fällt zum Beispiel die Mitarbeit

- (1) in der Kranken- und Altenpflege; der Behinderten-, Kirchen- und Jugendarbeit,
- (2) in Vereinen, Bürgerinitiativen, Parteien und Interessenverbänden,
- (3) bei der Freizeitgestaltung in Sportvereinigungen, Musikgruppen, bei Pfadfindern oder gleichartig organisierten Gruppen.

Erlangt der Versicherte Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (zum Beispiel Vereins- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung), entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

- öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern wie z.B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr,
- wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter wie zum Beispiel als Betriebs- und Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB.

1.4 als Inhaber (zum Beispiel Eigentümer oder Mieter)

(1) einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnung.

Bei Sondereigentümern sind Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum;

- (2) eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses, Reihenhauses, Zweifamilienhauses oder einer Doppelhaushälfte, sofern mindestens eine darin enthaltene Wohnung vom Versicherungsnehmer bewohnt ist;
- (3) eines im Inland gelegenen Wochenend-/Ferienhauses, sofern sie von Ihnen ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

Hierbei ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht

- aus der Verletzung von Pflichten, die Ihnen in den oben genannten Eigenschaften obliegen (zum Beispiel bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen).

Das gilt auch für die von Ihnen durch Vertrag ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter) in dieser Eigenschaft;

- als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 60.000 € je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung.
- als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- der Insolvenzverwalter in dieser Eigenschaft;
- aus der Vermietung von nicht mehr als drei einzeln vermieteten Wohnräumen; nicht jedoch von Wohnungen, Räumen zu gewerblichen Zwecken und Garagen. Werden mehr als drei Räume einzeln vermietet, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Nr. 4 AB_IPH_0516);
- aus der Vermietung einer zum Einfamilienhaus, zum Reihnhaus oder zur Doppelhaushälfte gehörenden Einliegerwohnung bzw. einer zum Zweifamilienhaus gehörenden Wohnung; werden mehr als eine zum Einfamilienhaus, zum Reihnhaus oder zur Doppelhaushälfte gehörende Einliegerwohnung bzw. eine zum Zweifamilienhaus gehörende Wohnung vermietet, entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Nr. 4 AB_IPH_0516);

1.5 aus dem Besitz und Gebrauch von Fahrrädern und Elektrofahrrädern, soweit für diese keine Versicherungspflicht besteht. (kein Versicherungskennzeichen);

1.6 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen sind eine jagdliche Betätigung und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training);

1.7 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen, nicht jedoch zu Jagdzwecken oder zu strafbaren Handlungen;

1.8 im Rahmen Ihrer Betreuertätigkeit

- (1) Mitversichert ist Ihre persönliche gesetzliche Haftpflicht als vom Vormundschaftsgericht bestellter Betreuer/Vormund für die zu betreuende Person. Die zu betreuende Person ist im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen namentlich zu benennen.
- (2) Für die Dauer der Betreuung/Vormundschaft ist im Umfange der Vertragsbestimmungen ebenfalls mitversichert die persönliche gesetzliche Haftpflicht der zu betreuenden Person. Erlangt die zu betreuende Person Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.
- (3) Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche der betreuten Person und der weiteren mitversicherten Personen untereinander.
- (4) Ausgeschlossen bleiben gem. Nr. 1.3 Schäden im Zusammenhang mit einer beruflichen Betreuertätigkeit nach § 1897 (6) BGB.
- (5) Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden beträgt 5.000 € je Schadenereignis.

1.9 aus der Teilnahme an fachpraktischem Unterricht an einer Schule oder Universität (zum Beispiel Laborarbeiten). Mitversichert ist hierbei abweichend von Nr. 7.6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die IDEAL PrivatHaftpflicht die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Universitäts- oder Schuleigentum.

1.10 als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen, nicht jedoch von Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren, wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerb-

lichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

1.11 Eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

- als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
- als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
- als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken,

soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalterhaftpflichtversicherung besteht.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer, es sei denn, es handelt sich um Personenschäden.

1.12 Nicht versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus

- einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art oder
- einer ungewöhnlichen und gefährlichen Beschäftigung.

2. Welche Personen sind mitversichert?

Mitversichert ist

2.1 die gleichartige gesetzliche Haftpflicht

- (1) Ihres Ehegatten bzw. des eingetragenen¹ Lebenspartners (gilt nur für den Tarif Familie, nicht für den Tarif Single);
- (2) des mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partners einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft, sofern dieser bei ihm behördlich gemeldet ist und keine eigene Privathaftpflichtversicherung besitzt (gilt nur für den Tarif Familie, nicht für den Tarif Single);
- (3) Ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) der vorgenannten Personen. Bei volljährigen Kindern jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder unmittelbar (bis zum Zeitraum von einem Jahr) anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung – Lehre und/oder Studium –, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossene Master-Studiengänge, nicht Referendarzeit, Fortbildungsmaßnahmen und dgl.). Bei Ableistung des Grundwehrdienstes, des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bis zur Vollendung des 25. Lebensjahrs mitversichert sind darüber hinaus volljährige, unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder auch dann, wenn sie arbeitslos sind und

- nach der schulischen oder beruflichen Erstausbildung/ dem Studium auf die Ableistung des Grundwehrdienstes oder des freiwilligen Wehrdienstes oder des Bundesfreiwilligendienstes warten.
- nach der schulischen oder beruflichen Erstausbildung auf einen Studien- oder Ausbildungsplatz warten.
- während der Wartezeit auf eine Ausbildung oder Studienplatz vorübergehende Aushilfstätigkeiten übernehmen.

Mitversichert sind ihre unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder)

- wenn sie Schüler sind und Betriebspraktika absolvieren,
- einen Ferienjob ausüben oder am Work & Travel teilnehmen.

- Ausgeschlossen sind gefährliche oder gefahrerhöhende Tätigkeiten nach Nr. 2.1 (3) (zum Beispiel Schneebeseitigung);
- (4) der in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger oder körperlicher Behinderung;
 - (5) von Ihnen sowie der unter (1) bis (3) benannten Personen, sofern diese im Ausland eine Tätigkeit als Au-pair ausüben oder ein Auslandspraktikum absolvieren;
 - (6) der Enkel-, Urenkel- bzw. Ururenkelkinder, solange sich diese in Ihrer Obhut befinden. Obhut bedeutet die tatsächliche Fürsorge für das Kind, insbesondere seine Pflege, Verköstigung und die Gestaltung seines Tagesablaufs;
 - (7) Ihrer Eltern, Stiefeltern, Großeltern oder Ihres Lebenspartners, solange diese im Haushalt oder in einer Wohnung von Ihnen, oder in einer Pflegeeinrichtung leben und amtlich gemeldet sind. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die Wohnung auf Ihrem Grundstück befindet, auf dem Sie selbst Ihren ständigen Wohnsitz haben. Versicherungsschutz besteht auch unabhängig vom Wohnort des Eltern-, Großeltern- oder Stiefelternanteils, sofern er mindestens Pflegestufe II oder Pflegegrad 3 (ab 01.01.2017) gemäß Sozialgesetzbuch XI hat;
 - (8) Ihrer Kinder, sofern diese vollstationär in einem Pflegeheim untergebracht sind;
 - (9) Ihres Ehegatten bzw. des eingetragenen Lebenspartners gemäß (1) sowie des Lebenspartners gemäß (2), sofern diese vollstationär in einem Pflegeheim untergebracht sind (gilt nur für den Tarif Familie, nicht für den Tarif Single);
 - (10) Haftpflichtansprüche Ihres Partners und von dessen Kindern gegen Sie sind ausgeschlossen.

2.2 die gesetzliche Haftpflicht der in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aus Arbeitsvertrag oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

2.3 die gesetzliche Haftpflicht einer vorübergehend in den Haushalt eingegliederten Person (z.B. Au-pair, Austauschschüler). Haftpflichtansprüche gegen die nach Nr. 2.1 versicherten Personen sind eingeschlossen, soweit sie nicht aus einer Tätigkeit nach Nr. 2.2 entstanden sind.

2.4 die gesetzliche Haftpflicht der Personen, die Ihnen oder einer nach Nr. 2.1 versicherten Person in Notfallsituationen freiwillig Hilfe leisten, soweit sich hieraus Schadenersatzansprüche ergeben und kein Versicherungsschutz über einen anderen Vertrag besteht.

3. Was gilt für Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge?

3.1 Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Eigentümers, Besitzers, Halters oder Führers eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

¹ Eingetragener Lebenspartner ist derjenige, der in einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder in einer vergleichbaren Partnerschaft nach dem Recht anderer Staaten lebt. Als eingetragene Lebenspartnerschaften gelten auch die den Partnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vergleichbaren Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten.

3.2 Versichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von

- (1) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- (2) Kraftfahrzeugen und Krankenfahrstühlen mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (3) Staplern mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (4) Aufsitzrasenmähern, Golfbuggys, motorgetriebenen Kinderfahrzeugen sowie selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (5) Kraftfahrzeuganhängern, die nicht versicherungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

Für (1) bis (5) gilt:

Für diese Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse in Nr. 3.1 (2) AB_IPH und in Nr. 4.3 (1) AB_IPH.

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn Sie eine dieser Obliegenheiten verletzen, gilt Ziff. 26 AB_IPH (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

(6) Luftfahrzeugen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen, darüber hinaus auch von Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen, die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt. (Nicht mitversichert sind zum Beispiel Drohnen)

(7) Wasserfahrzeugen (auch Windsurfbrettern), ausgenommen eigene Segelboote mit über 10 m² Segelfläche und eigene oder fremde Wasserfahrzeuge mit Motoren - auch Hilfs- oder Außenbordmotoren - oder Treibsätzen.

Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wasserfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist;

(8) ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen;

(9) Kitesport-Geräten, zum Beispiel Kite-Drachen, -Boards, -Buggys;

4. Was gilt beim elektronischen Datenaustausch/Internetnutzung?

4.1 Eingeschlossen ist – insoweit abweichend von Nr. 7.15 AB_IPH – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, zum Beispiel im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger, soweit es sich um

- (1) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme;
- (2) Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie Nichterfassung und fehlerhafte Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen, sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- (3) Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch handelt.

Für Nr. 4.1 (1) bis 4.1 (3) gilt:

Sie müssen dafür sorgen, dass Ihre auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (zum Beispiel Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Wenn Sie diese Obliegenheit verletzen, so gilt Nr. 26 AB_IPH (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

4.2 Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssummen beträgt die Versicherungssumme 50.000 €. Abweichend von Nr. 6.2 AB_IPH stellt diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Nr. 6.3 AB_IPH gilt insoweit nicht.

4.3 Versicherungsschutz besteht – insoweit abweichend von Nr. 7.9 AB_IPH – für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

4.4 Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithaltung fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Datenbanken.

4.5 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

- (1) wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreift (z.B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z.B. Software-Viren, Trojanische Pferde);
- (2) die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
 - Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden sollen;
- (3) gegen Sie oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (zum Beispiel Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

5. Was gilt bei Auslandsaufenthalten?

Für zeitlich unbegrenzte Auslandsaufenthalte in der Europäischen Union, Norwegen, der Schweiz, Liechtenstein und Island sowie für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr in den übrigen Ländern gilt:

- (1) Eingeschlossen ist – abweichend von Nr. 7.9 AB_IPH – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.
- (2) Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Nr. 1.3 (1) bis (3).
- (3) Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

6. Was gilt bei Mietsachschäden?

6.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Nr. 7.6 AB_IPH – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

6.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können,
- Schäden infolge von Schimmelbildung.

6.3 Ausgeschlossen sind ferner die unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallenden Rückgriffsansprüche.

6.4 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 500.000 €, begrenzt auf 1.000.000 € für alle Versicherungsfälle innerhalb eines Versicherungsjahres.

7. Gilt der Vertrag über Ihren Tod hinaus?

Für Ihren mitversicherten Ehegatten, Lebenspartner oder eingetragenen Lebenspartner d und/oder für Ihre unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz im Falle Ihres Todes bis zum nächsten Prämienfälligkeitstermin fort. Ihr Ehegatte, Lebenspartner oder eingetragener Lebenspartner hat das Recht durch Zahlung der nächsten Prämie Versicherungsnehmer zu werden.

8. Welche Vermögensschäden sind mitversichert?

8.1 Mitversichert ist im Rahmen des Vertrages die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Nr. 2.1 AB_IPH wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

8.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

- durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten

- oder sonstige Leistungen;
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- aus Rationalisierung und Automatisierung;
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Kostenvoranschlägen;
- aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/ Organe im Zusammenhang stehen;
- aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch zum Beispiel von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- aus Schäden durch ständige Emissionen (zum Beispiel Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

8.3 Die Versicherungssumme ergibt sich entsprechend der im Versicherungsschein vereinbarten Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Doppelte dieser Versicherungssumme.

9. Was gilt für deliktunfähige Personen?

9.1 Sofern Sie oder eine unter 2.1 benannte Person deliktunfähig ist und einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden verursacht, berufen wir uns nicht auf Deliktunfähigkeit, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (zum Beispiel Sozialversicherungsträger) nicht leistungspflichtig ist.

9.2 Wir behalten uns Rückgriffsansprüche (Regressive) wegen unserer Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (zum Beispiel Aufsichtspflichtige), soweit sie nicht Versicherte dieses Vertrages sind, vor.

9.3 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall 15.000 €.

10. Was gilt bei einer Tätigkeit als Tagesmutter/Tagesvater/Babysitter?

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Tagesmutter, Tagesvater oder Babysitter bei der nichtgewerblichen und ohne Entgelt durchgeführten Betreuung minderjähriger Kinder im Rahmen des eigenen Haushalts, im Rahmen des von den betreuten Kindern bewohnten Haushalts und auch außerhalb der Wohnung, zum Beispiel bei Spielen, Ausflügen. Die Anzahl der betreuten Kinder ist dabei unerheblich.

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche der Kinder bzw. ihrer Erziehungsberechtigten für Schäden, die die zu betreuenden Kinder erleiden.

Nicht versichert sind die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Kinder sowie die Haftpflicht wegen Abhandenkommens von Sachen der zu betreuenden Kinder.

11. Was gilt bei Sachschäden durch Abwässer?

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

12. Was gilt, wenn Sie fremde Schlüssel oder fremde Codekarten verlieren?

12.1 Mitversichert ist abweichend von Nr. 2.2 und 7.6 AB_IPH die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln (auch General-/Hauptschlüsseln für eine zentrale Schließanlage) sowie von fremden Codekarten (bspw. von Hotels), die sich rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherten befunden haben. Mitversichert ist auch der Verlust von im Rahmen einer dienstlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit erhaltenen Dienstschlüsseln.

12.2 Versicherungsschutz besteht

- für den Ersatz von Schlüsseln und Codekarten,
- für den notwendigen Austausch von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Notschloss),
- für einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels/der Codekarte festgestellt wurde.

12.3 Ausgeschlossen bleiben

- Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüssel- bzw. Codekartenverlustes (z. B. wegen Einbruchs)
- Haftpflichtansprüche aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln/-codekarten sowie sonstigen Schlüsseln/ Codekarten zu beweglichen Sachen.

12.4 Die Höchstersatzleistung beträgt innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden je Versicherungsfall 5.000 €.

13. Was gilt bei Allmählichkeitsschäden?

13.1 Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus einem Schaden, durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub u. dgl.) entsteht.

13.2 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.

14. Was gilt für die Forderungsausfalldeckung aus Haftpflichtansprüchen?

Bei Ausfall von rechtskräftig ausgerichteten und vollstreckbaren Forderungen gegenüber Dritten gilt Folgendes:

14.1 Wir, die IDEAL, gewähren Ihnen und den mitversicherten Personen gemäß Nr. 2.1 Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandenen Schadenersatzforderungen gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden können. Inhalt und Umfang der Schadenersatzansprüche richten sich in ent-

sprechender Anwendung nach dem Deckungsumfang der Privathaftpflichtversicherung dieses Vertrages. Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für Schadenersatzansprüche, die aus der Eigenschaft des Schädigers (des Dritten) als Tierhalter oder -hüter entstanden sind.

Ausgeschlossen bleiben in jedem Fall Ansprüche gegen deliktunfähige Kinder und vorsätzlich handelnde Schädiger.

14.2 Haftpflichtschaden im Sinne dieser Bedingungen ist das Schadenereignis, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte und für dessen Folgen Sie den Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen haben.

Nicht versichert sind Forderungsausfälle aus Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit nuklearen und genetischen Schäden, Krieg, Aufruhr, Terrorismus, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen.

14.3 Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher, der ausweislich des rechtskräftig vollstreckbaren Titels von Ihnen bzw. von den mitversicherten Personen gemäß Nr. 2.1 wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde.

14.4 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der zum Vertrag vereinbarten Versicherungssummen, soweit die Schadenersatzforderung 2.500 € oder mehr beträgt.

14.5 Sie erhalten die Entschädigungsleistung auf Antrag. Sie müssen uns eine Schadenanzeige zusenden. Sie sind verpflichtet wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Haftpflichtschaden zu machen und alle Tatumstände, welche auf den Haftpflichtschaden Bezug nehmen, mitzuteilen. Wir können Sie auffordern, weitere für die Beurteilung des Haftpflichtschadens erhebliche Schriftstücke zuzusenden.

14.6 Bei Verstoß gegen die in Nr. 14.5 genannten Obliegenheiten können Sie Ihren Versicherungsschutz nach Maßgabe der Nr. 26 AB_IPH verlieren.

14.7 Unsere Leitungspflicht tritt ein, wenn Sie und/oder die versicherten Personen gemäß Nr. 2.1 gegen den Dritten vor einem deutschen Gericht einen rechtskräftig vollstreckbaren Titel oder ein notarielles Schuldanerkennnis wegen eines Haftpflichtschadens erwirkt haben und Vollstreckungsversuche erfolglos geblieben sind.

Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person nachweist, dass

- (1) entweder das Zwangsvollstreckungsverfahren (Sach-, Immobilien- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder
- (2) eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, weil der Schädiger in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, das Insolvenzverfahren gegenüber dem Schädiger eröffnet wurde oder er in der örtlichen Schuldnerkartei des Amtsgerichts eingetragen ist.

14.8 Zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung müssen Sie uns das Original-Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorlegen, aus dem sich die Erfolglosigkeit (Fruchtlosigkeit) der Zwangsvollstreckung ergibt.

14.9 Wir sind zur Leistung nur verpflichtet, wenn der Nachweis der gescheiterten Vollstreckung erbracht ist.

14.10 Nicht versichert sind Ihre Ansprüche bzw. der versicherten Personen gemäß Nr. 2.1,

- für die ein Renten-, Sozialversicherungsträger bzw. Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist oder
- für die Leistungen gemäß den Bestimmungen des Opferentschädigungsgesetzes erbracht werden oder
- für die Leistungen aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden können.

14.11 Leistungen aus einer für Sie bzw. die versicherte/-n Person/-en bestehenden Schadenversicherung (zum Beispiel Hausratversicherung) oder für den Dritten bestehenden Privathaftpflichtversicherung sind zunächst geltend zu machen. Decken die Leistungen aus jenen Verträgen Ihren gesamten Schadenersatzanspruch bzw. der versicherten Person/-en nicht ab, leisten wir nach der Maßgabe dieser Bedingungen den Restanspruch aus diesem Versicherungsvertrag.

14.12 Sie bzw. die versicherte/-n Person/-en ist/sind verpflichtet, Ihre/seine/ihre Ansprüche gegen den Dritten bei der Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung an uns abzutreten. Hierfür ist eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.

Sie oder die mitversicherten Personen müssen sich damit einverstanden erklären, dass der vollstreckbare Titel auf uns umgeschrieben wird.

14.13 Der Dritte (Schadenverursacher) kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

15. Was gilt bei Regressansprüchen von Sozialversicherungsträgern?

Abweichend von Nr. 7.5 (1) AB_IPH sind etwaige übergangsfähige Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern aus Personenschäden sowie von privaten Krankenversicherern mitversichert.

16. Was gilt bei Gewässerschäden durch Kleingebinde?

16.1 Versichertes Risiko

Versichert ist im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt werden, die Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden).

16.2 Versicherte Anlagen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von insgesamt 1.000 Liter/Kilogramm gewässerschädlicher Stoffe in Kleingebinden mit einem Einzelfassungsvermögen von maximal 100 Liter/Kilogramm je Gebinde, die zu den versicherten Räumlichkeiten gehören oder dort lagern.

Werden diese Größen überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Nr. 3.1 (2) AB_IPH (Erhöhung und Erweiterung des versicherten Risikos) und Nr. 4 AB_IPH (Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung.

16.3 Rettungskosten

Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten dürfen (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten

werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung.

Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Unsere Billigung von Ihren Maßnahmen oder Maßnahmen Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als unsere Weisung.

16.4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- (1) gegen Sie oder jeden Mitversicherten, wenn Sie oder der Mitversicherte den Schaden durch
 - bewusstes Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen,
 - Verordnungen oder
 - an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben;
- (2) wegen Schäden, die mittelbar oder unmittelbar auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

17. Was gilt bei Gewässerschäden durch Heizöltanks?

17.1 Versicherungsumfang

17.1.1 Versichert ist – im Umfang des Versicherungsscheins, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die IDEAL PrivatHaftpflicht (AB_IPH) und der nachstehenden Bestimmungen – Ihre Haftpflicht

- als Inhaber eines ober- oder unterirdisch gelagerten Heizöltanks zur Versorgung der von den versicherten Personen bewohnten Immobilien gemäß Nr. 1.3 Abs. 1 und 2 mit einem Fassungsvermögen von maximal 3.000 Litern, und aus der Verwendung darin gelagerter Stoffe,
- für unmittelbare oder mittelbare Folgen (Personen-, Sach-, Vermögensschäden) von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschaden).

Der Versicherungsschutz wird entsprechend den im Versicherungsschein vereinbarten Deckungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden begrenzt.

17.1.2 Soweit im Versicherungsschein und in seinen Nachträgen sowie im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die IDEAL PrivatHaftpflicht (AB_IPH) Anwendung.

17.1.3 Mitversichert sind die Personen, die Sie durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt haben für den Fall, dass sie aus Anlass der Verrichtungen in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

17.2 Versicherungsleistungen

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Einheitsdeckungssumme (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden) je Schadenereignis gewährt. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) beträgt das Doppelte dieser Einheitsdeckungssumme.

17.3 Rettungskosten

17.3.1 Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die Einheitsdeckungssumme nicht übersteigen. Für Gerichts- und Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die IDEAL PrivatHaftpflicht.

17.3.2 Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die Einheitsdeckungssumme übersteigen. Unsere Billigung von Ihren Maßnahmen oder Maßnahmen Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als unsere Weisung.

17.4 Vorsätzliche Verstöße

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen Sie oder jeden Mitversicherten, wenn Sie oder der Mitversicherte den Schaden durch vorsätzliches Abweichen

- von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen,
- Verordnungen,
- an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben bzw. hat.

17.5 Vorsorgeversicherung

Die Bestimmungen der Nr. 3.1 (3) und 4 AB_IPH – Vorsorgeversicherung – finden keine Anwendung.

17.6 Gemeingefahren

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem einzelnen Bundesland) oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

17.7 Eingeschlossene Schäden

Eingeschlossen sind abweichend von Nr. 1.1 AB_IPH – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an unbeweglichen Sachen des Versicherungsnehmers, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Nr. 17.1.1) ausgetreten sind. Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß Nr. 17.1.1) selbst.

17.8 Sonstige Bestimmungen

17.8.1 Die Gewässerschadenhaftpflichtversicherung bezieht sich nicht nur auf die Haftpflicht aus § 22 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), sondern auch auf alle anderen gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts.

17.8.2 Nicht zum versicherten Risiko gehört, was nicht nach dem Antrag ausdrücklich in Versicherung gegeben oder nach besonderen Bedingungen prämienfrei eingeschlossen ist. Insbesondere gilt:

17.8.2.1 Kraft- und Wasserfahrzeug

(1) Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen.

(2) Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

(3) Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Sie oder einen Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

(4) Eine Tätigkeit der in Nr. 17.8.2.1 (1) und Nr. 17.8.2.1 (2) genannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

17.8.2.2 Luftfahrzeug

(1) Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luftfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luftfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

(2) Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (Versicherungsnehmer oder Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, so gilt das auch für alle anderen Versicherten.

(3) Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

a) der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luftfahrzeugen oder Teilen für Luftfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luftfahrzeugen oder den Einbau in Luftfahrzeuge bestimmt waren;

b) Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luftfahrzeugen oder Luftfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luftfahrzeugen, den mit diesen beförderten Sachen, den Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luftfahrzeuge.

17.8.3 Mitversichert ist die Haftpflicht aus Gewässerschäden, die dadurch entstehen, dass aus den versicherten Behältern/Anlagen gewässerschädliche Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen. Die Verbindung oder Vermischung gewässerschädlicher Stoffe mit Wasser gilt nicht als allmähliche Einwirkung von Feuchtigkeit im Sinne der Nr. 13.1.

17.8.4 Rettungskosten (im Sinne von Nr. 17.3) entstehen bereits dann, wenn der Eintritt des Schadenereignisses ohne Einleitung von Rettungsmaßnahmen als unvermeidbar angesehen werden durfte. Für die Erstattung von Rettungskosten ist es unerheblich, aus welchem Rechtsgrund (öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich) Sie zur Zahlung dieser Kosten verpflichtet sind. Rettungskosten sind auch Aufwendungen zur Wiederherstellung von Grundstücks- und Gebäudeteilen – auch Ihre –, wie sie vor Beginn der Rettungsmaßnahmen bestanden. Eintretende Wertverbesserungen oder Kosten, die zur Erhaltung, Reparatur oder Erneuerung der Anlage selbst ohnehin entstanden wären, sind abzuziehen.

17.8.5

(1) Mitversichert sind abweichend von Nr. 7.10 AB_IPH öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages

- die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder
- die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist. Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko). Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer einschließlich Grundwasser,
- Schädigung des Bodens.

Mitversichert sind, teilweise abweichend von Nr. 7.6 AB_IPH, Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden an eigenen, gemieteten, geleasteten, gepachteten oder geliehenen Grundstücken, soweit diese Grundstücke vom Versicherungsschutz dieses Vertrages erfasst sind.

(2) Nicht versichert sind

a) Pflichten oder Ansprüche soweit sich diese gegen Sie oder einen Mitversicherten richten, wenn Sie oder der Mitversicherte den Schaden dadurch verursacht haben bzw. hat, dass sie bewusst

- von Gesetzen,
- Verordnungen
- oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

b) Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (zum Beispiel Gewässerschadenhaftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hatten oder hätten erlangen können.

(3) Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen 3 Mio. EUR.

(4) Ausland

Versichert sind abweichend von Nr. 7.9 AB_IPH und Nr. 5 im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Nr. 7.9 AB_IPH auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

18. Was gilt bei versehentlichen Obliegenheitsverletzungen?

Unterlassen Sie eine Ihnen obliegende Anzeige oder geben Sie fahrlässig die Anzeige unrichtig ab oder unterlassen Sie fahrlässig die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, besteht ergänzend zu Nr. 26 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die IDEAL PrivatHaftpflicht weiterhin Versicherungsschutz, wenn Sie uns nachweisen, dass

das Versäumnis nur auf einem Versehen beruht und nach dem Erkennen unverzüglich nachgeholt wurde.

Sofern Sie die IDEAL PrivatHaftpflicht *Exklusiv* beantragt haben und diese im Versicherungsschein ausdrücklich als versicherter Tarif benannt ist, gelten folgende zusätzliche Klauseln als mitversichert.

19. Welche erhöhten Entschädigungsgrenzen gelten für die IDEAL PrivatHaftpflicht *Exklusiv*?

Für nachfolgend aufgeführte Leistungen gelten die folgenden erhöhten Entschädigungsgrenzen:

- (1) Schäden im Zusammenhang mit Ihrer Betreuer Tätigkeit gemäß Nr. 1.8 bis zur vereinbarten Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden;
- (2) Schäden infolge elektronischen Datenaustauschs/ Internetnutzung gemäß Nr. 4 bis zu 10 Mio. €;
- (3) Mietsachschäden gemäß Nr. 6 bis zu der im Versicherungsschein vereinbarten Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden;
- (4) Schäden durch deliktunfähige Personen gemäß Nr. 9 bis zu 50.000 € je Schadenfall;
- (5) Verlust fremder beruflicher Schlüssel und Codekarten oder fremder Schlüssel im Zusammenhang mit einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder Freiwilligenarbeit gemäß Nr. 12 bis zu 30.000 € je Schadenfall; Verlust fremder privater Schlüssel und fremder privater Codekarten gem. Nr. 12 bis zu 100.000 € je Schadenfall;
- (6) Forderungsausfalldeckung: Versicherungsschutz besteht im Rahmen der zum Vertrag vereinbarten Versicherungssummen, soweit die Schadenersatzforderung 500 € oder mehr beträgt.

20. Was gilt zusätzlich für Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge in der IDEAL PrivatHaftpflicht *Exklusiv*?

20.1 Eingeschlossen sind in Erweiterung zu Nr. 3.6 Luftfahrzeuge, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen, die durch Motoren oder andere Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigen. Nicht mitversichert sind Drohnen.

20.2. Eingeschlossen sind in Erweiterung zu Nr. 3.7 auch Segelboote mit einer Segelfläche bis maximal 20 m² sowie Ihre eigenen Motorboote bis 15 PS.

21. Was gilt zusätzlich für Mietsachschäden an beweglichen Sachen in gemieteten Unterkünften in der IDEAL PrivatHaftpflicht *Exklusiv*?

21.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Nr. 7.6 AB_IPH – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken genutzten beweglichen Sachen (wie zum Beispiel Mobiliar) in Hotels, gemieteten Ferienhäusern, u. Ä. und Senioren-/Pflegeheimen bzw. in den Einrichtungen „Betreutes Wohnen“ sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung.

21.2 Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden beträgt 30.000 € je Schadenereignis.

22. Was gilt zusätzlich für Schäden an gemieteten und geliehenen Sachen in der IDEAL PrivatHaftpflicht *Exklusiv*?

22.1 Eingeschlossen sind – abweichend von Nr. 7.6 AB_IPH – Schäden an fremden beweglichen Sachen, die Sie gemietet, gepachtet oder geliehen haben, sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich darüber hinaus auch auf elektrische medizinische Geräte (z.B. 24-Stunden-EKG-Gerät, 24-Stunden-Blutdruckmessgerät, Dialysegerät, Reizstromgerät), die dem Versicherten zu Diagnosezwecken oder zur Anwendung überlassen werden, soweit kein anderer Versicherer leistungspflichtig ist.

22.2 Entschädigung wird nur geleistet, soweit Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

22.3 Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden beträgt 5.000 € je Schadenereignis.

22.4 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an gemieteten oder geliehenen Land-, Luft-, und Wasserfahrzeugen. Die Ausschlüsse gemäß Nr. 6.2 und Nr. 6.3 gelten entsprechend.

23. Was gilt zusätzlich bei außereuropäischen Auslandsaufenthalten in der IDEAL PrivatHaftpflicht *Exklusiv*?

In Abweichung von Nr. 5 sind vorübergehende Auslandsaufenthalte in den Ländern außerhalb der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz, Liechtensteins und Islands bis zu fünf Jahre versichert.

24. Was gilt zusätzlich für entgeltliche Tätigkeiten der Tagesmutter (Tageseltern) in der IDEAL PrivatHaftpflicht *Exklusiv*?

In Erweiterung von Nr. 10 ist die entgeltliche Tätigkeit als Tagesmutter, Tagesvater oder Babysitter im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung mitversichert.

25. Was gilt bei Gefälligkeitshandlungen in der IDEAL PrivatHaftpflicht *Exklusiv*?

Eingeschlossen ist im Umfang des Vertrages Ihre über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehende Inanspruchnahme für Sachschäden durch Gefälligkeiten, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer nicht leistungspflichtig ist.

Ihre beruflichen Tätigkeiten und Tätigkeiten, die Sie gegen Entgelt ausüben, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden beträgt 200.000 € je Schadenereignis.

26. Was gilt bei selbstgenutzten Immobilien, ungebauten Grundstücken und Bauherrenhaftung in der IDEAL PrivatHaftpflicht *Exklusiv*?

Mitversichert ist in Erweiterung von Nr. 1.4 die gesetzliche Haftpflicht (1) als Inhaber von

- selbstgenutzten Wohnungen, einschließlich Ferienwoh-

nungen

- einem selbstgenutzten Einfamilienhaus, Reihenhaus, einer Doppelhaushälfte
 - einem selbstgenutzten Wochenend-/ Ferienhaus innerhalb der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz, Liechtensteins und Islands;
- (2) als Inhaber eines im Inland gelegenen unbebauten Grundstück bis zu 10.000 m²;
- (3) als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 100.000 € je Bauvorhaben. Wenn dieser Betrag überschritten wird, entfällt die Mitversicherung.

27. Was gilt bei Schäden aus Besitz und Gebrauch eines fest installierten Wohnwagens innerhalb der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz, Liechtensteins und Islands in der IDEAL PrivatHaftpflicht *Exklusiv*?

Mitversichert ist in Erweiterung von Nr. 1.4 die gesetzliche Haftpflicht aus Besitz und Gebrauch eines fest installierten, nicht zugelassenen Wohnwagens, der innerhalb der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz, Liechtensteins und Islands aufgestellt ist und der ausschließlich von Ihnen und von den mitversicherten Personen genutzt wird.

Der Versicherungsschutz erlischt, sobald der Wohnwagen von seinem Platz bewegt wird oder bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde eine Zulassung erwirkt wird.

28. Was gilt zusätzlich bei Schäden aus der Vermietung einer im Inland gelegenen Eigentumswohnung in der IDEAL PrivatHaftpflicht *Exklusiv*?

Mitversichert ist abweichend von Nr. 1.4 die gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung einer im Inland gelegenen Eigentumswohnung. Besitzen Sie und die mitversicherten Personen insgesamt mehr als eine Eigentumswohnung, entfällt der Versicherungsschutz, und es ist – auch für das erste Objekt – der Abschluss einer separaten Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung erforderlich.

29. Was gilt bei Haltung eines Blindenhundes in der IDEAL PrivatHaftpflicht *Exklusiv*?

Versichert ist im Umfang dieser Ergänzenden Bedingungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als privater Tierhalter aus der Haltung eines ausgebildeten oder in Ausbildung befindlichen Blindenführhundes, der das DVBM-Gespannprüfungszeugnis besitzt oder auf dessen Erlangung hin ausgebildet wird.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht Ihres mitversicherten Ehegatten, Lebenspartners sowie eingetragenen Lebenspartners. Weiterhin sind die unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) der mitversicherten Personen versichert. Bei volljährigen Kindern gilt dies jedoch nur, solange sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden.

Mitversichert ist im Rahmen der AB_IPH die gesetzliche Haftpflicht des Hüters – sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist –, der in Ihrem Auftrag die Führung der Aufsicht über das Tier übernommen hat und wegen eines durch das Tier verursachten Schadens von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

30. Was gilt bei Kautionsstellung innerhalb der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz, Liechtensteins und Islands in der IDEAL PrivatHaftpflicht *Exklusiv*?

Wenn Sie bei einem Versicherungsfall innerhalb der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz, Islands oder Liechtensteins durch behördliche Anordnung eine Kautionsstellung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund seiner im Umfang dieses Vertrages versicherten gesetzlichen Haftpflicht hinterlegen müssen, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 100.000 € zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionshöhe höher als der zu leistende Schadenersatz, sind Sie verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautionshöhe als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionshöhe verfallen ist.

Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

31. Was gilt beim Besitz und Betrieb von Photovoltaikanlagen und Solarthermieanlagen in der IDEAL PrivatHaftpflicht *Exklusiv*?

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und Betreiben einer Photovoltaik- oder Solarthermieanlage auf den unter Nr. 1.4 (1) bis (3) genannten Immobilien.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Verkehrssicherungspflicht sowie die Einspeisung von elektrischem Strom bis 10 kWp in das Netz des örtlichen Netzbetreibers. Voraussetzung ist, dass hiermit keine Lieferverpflichtung von Ihnen gegenüber Energieversorgungsunternehmen oder sonstigen Abnehmern verbunden ist.

Nicht versichert sind die Versorgung von Endverbrauchern sowie Haftpflichtansprüche des Strombetreibers.

32. Was gilt beim Besitz/Betrieb von Treppenliften/Treppenschrägaufzügen in der IDEAL PrivatHaftpflicht *Exklusiv*?

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb und dem Besitz von Treppenliften/ Treppenschrägaufzügen, die in nach Nr. 1.4, 26 und 28 mitversicherten Häusern eingebaut wurden.

33. Was gilt zusätzlich bei Fassungsvermögen des Heizöltanks in der IDEAL PrivatHaftpflicht *Exklusiv*?

In Erweiterung von Nr. 17.1.1 beträgt das Fassungsvermögen des Heizöltanks maximal 15.000 Liter.

34. Was gilt zusätzlich für exotische Tiere in der IDEAL PrivatHaftpflicht *Exklusiv*?

Ergänzend zu Nr. 1.10 ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter von exotischen Tieren (zum Beispiel Schlangen, Spinnen) mitversichert, sofern diese zu rein privaten Zwecken in Ihrem Haushalt gehalten werden und die behördlichen Genehmigungen zur Haltung vorliegen, soweit sie erforderlich sind. Nicht versichert ist der Ersatz von Aufwendungen, die auf das Wiedereinfangen der Tiere zurückzuführen sind.

35. Was gilt zusätzlich bei nebenberuflichen Tätigkeiten in der IDEAL PrivatHaftpflicht *Exklusiv*?

Ergänzend zu Nr. 3.1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die IDEAL PrivatHaftpflicht ist die gesetzliche Haftpflicht aus selbstständigen, nebenberuflichen Tätigkeiten mitversichert, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- der Jahres-Gesamtumsatz beträgt nicht mehr als 12.000 € (übersteigt der Umsatz diesen Betrag, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei);
- der Versicherungsnehmer beschäftigt keine Angestellten;
- bei der nebenberuflichen, selbstständigen Tätigkeit handelt es sich um
 - Flohmarkt- und Basarverkauf,
 - die Erteilung von Nachhilfe- und Musikunterricht, Mal-, Bastel- und Handarbeitskursen, Fitnesskursen sowie Sportunterricht (Übungs-/Kursleiter z.B. im Turnverein)
 - den Vertrieb von Kosmetik, Haushaltsartikeln, Bekleidung, Schmuck und Kunsthandwerk
 - Zeitungs-, Zeitschriften- und Prospektzustellung, Annahme von Sammelbestellungen
 - Markt- und Meinungsforschung, Daten- und Texterfassung
 - Mitwirkung auf Karnevalsveranstaltungen
 - Änderungsschneiderei, Alleinunterhalter, Fotograf, Friseur

Nicht versichert sind jedoch Haftpflichtansprüche aus Vermögensschäden gemäß Nr. 2 AB_IPH und Nr. 8.

36. Was gilt bei Sachschäden am Arbeitsplatz in der IDEAL PrivatHaftpflicht *Exklusiv*?

(1) Mitversichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht für Schäden aus betrieblich und arbeitsvertraglich veranlassten Tätigkeiten für unmittelbar den Arbeitskollegen zugefügten Sachschäden.

(2) Unsere Höchstersatzleistung beträgt 1.500 € je Versicherungsfall.

(3) Wir zahlen unsere Ersatzleistung nur, wenn kein anderer Versicherungsschutz besteht, der den Schaden abdeckt.

Ergänzende Bedingungen für die IDEAL HundehalterHaftpflicht EB_IHH

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Ergänzenden Bedingungen für die IDEAL HundehalterHaftpflicht enthalten spezielle Regeln, die die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die IDEAL PrivatHaftpflicht (AB_IPH_0516) ergänzen oder ersetzen.

1. Was ist versichert?	34
2. Was gilt bei Auslandsaufenthalten?	34
3. Was gilt bei Mietsachschäden?	34
4. Was gilt bei Schäden durch einen Deckkakt?	34
5. Was gilt beim Führen ohne Leine?	34
6. Wer sind die mitversicherten Personen?	34
7. Was gilt bei Hundeschule, Hunderennen, Turnieren, Veranstaltungen und Schauvorführungen?	34
8. Was gilt beim Gebrauch von Hundeschlitten?	34
9. Was gilt beim Gebrauch von Tiertransportanhängern?	34
10. Was gilt bei ehrenamtlichen Einsätzen von Hunden oder der Nutzung zu therapeutischen Zwecken?	34
11. Was gilt für Welpen?	34
12. Was gilt für tierische Ausscheidungen?	34
13. Welche Hunderassen sind ausgeschlossen?	35
14. Was gilt zusätzlich für Auslandsaufenthalte in der IDEAL HundehalterHaftpflicht <i>Exklusiv</i>?	35
15. Was gilt zusätzlich für Welpen in der IDEAL HundehalterHaftpflicht <i>Exklusiv</i>?	35
16. Was gilt bei Flurschäden in der IDEAL HundehalterHaftpflicht <i>Exklusiv</i>?	35
17. Was gilt bei Mietsachschäden an beweglichen Einrichtungsgegenständen in der IDEAL HundehalterHaftpflicht <i>Exklusiv</i>?	35
18. Forderungsausfalldeckung in der IDEAL HundehalterHaftpflicht <i>Exklusiv</i>	35

1. Was ist versichert?

Versichert ist – im Umfang des Versicherungsscheins, der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die IDEAL PrivatHaftpflicht (AB_IPH) und der nachstehenden Bestimmungen – Ihre gesetzliche Haftpflicht als privater Hundehalter der im Versicherungsschein und in seinen Nachträgen genannten Hunde.

Nicht versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als privater Halter von Jagdhunden, für die bereits Versicherungsschutz durch eine Jagdhaftpflichtversicherung besteht.

2. Was gilt bei Auslandsaufenthalten?

Für zeitlich unbegrenzte Auslandsaufenthalte in der Europäischen Union, Norwegen, der Schweiz, Liechtenstein und Island sowie für vorübergehende Auslandsaufenthalte bis zu einem Jahr in den übrigen Ländern gilt:

1. Eingeschlossen ist – abweichend von Nr. 7.9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die IDEAL PrivatHaftpflicht (AB_IPH) – die gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Versicherungsfällen.
2. Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten liegt, die der Europäischen Währungsunion angehören, gelten unsere Verpflichtungen mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

3. Was gilt bei Mietsachschäden?

3.1 Abweichend von Nr. 7.6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die IDEAL PrivatHaftpflicht (AB_IPH) sind die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden versichert.

Die Entschädigungsgrenze entspricht der im Versicherungsschein vereinbarten Deckungssumme.

3.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz nach Nr. 3.1 dieser Bedingungen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten;
- Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können.

4. Was gilt bei Schäden durch einen Deckakt?

Eingeschlossen sind Schäden aus gewollten und ungewollten Deckakten.

5. Was gilt beim Führen ohne Leine?

Mitversichert ist das Führen des Hundes ohne Leine.

6. Wer sind die mitversicherten Personen?

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- Ihres Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartners,
- des mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partners,
- Ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (bei volljährigen Kindern besteht

Versicherungsschutz solange sie sich noch in einer schul- oder un-mittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden),

- Ihrer bei Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden und dort amtlich gemeldeten Eltern und Stiefeltern,
- der Eltern Ihres Ehegatten und Ihres Lebenspartners,
- sowie der Personen, die vorübergehend – bis maximal ein Jahr – in Ihren Familienverbund eingegliedert sind.

Mitversichert ist das Hüten des Hundes durch dritte Personen.

7. Was gilt bei Hundeschule, Hunderennen, Turnieren, Veranstaltungen und Schauvorführungen?

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der privaten Teilnahme an Hundesportveranstaltungen (zum Beispiel Turniere, Hunde-/Hundeschlittenrennen, Agility-Sport, Dog-Dancing, Flyball), Schauvorführungen, Hundelehrgängen und -prüfungen, sowie den Vorbereitungen hierzu (Training).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Figuranten (Scheinverbrechern).

8. Was gilt beim Gebrauch von Hundeschlitten?

Mitversichert sind Haftpflichtansprüche infolge privaten Gebrauchs eigener oder fremder Hundeschlitten. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass hierdurch kein Einkommen erzielt wird. Ausgeschlossen sind Schäden an den Schlitten.

9. Was gilt beim Gebrauch von Tiertransportanhängern?

Mitversichert gilt die gesetzliche Haftpflicht aus dem privaten Besitz und Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Tiertransportanhängern.

10. Was gilt bei ehrenamtlichen Einsätzen von Hunden oder der Nutzung zu therapeutischen Zwecken?

Mitversichert ist die gelegentliche nichtberufliche/nichtgewerbliche Nutzung des Hundes als Therapie- oder Besuchshund, als Rettungs- oder Suchhund oder bei ehrenamtlichen Tätigkeiten.

Erlangen Sie als Tierhalter oder eine andere mitversicherte Person Versicherungsschutz aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (zum Beispiel eine Berufs- oder Vereins-Haftpflicht), so entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

11. Was gilt für Welpen?

Mitversichert sind auch die Welpen der über diesen Vertrag versicherten Hunde, sofern sie sich noch in Ihrem Besitz befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

12. Was gilt für tierische Ausscheidungen?

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden durch tierische Ausscheidungen der versicherten Tiere.

13. Welche Hunderassen sind ausgeschlossen?

Die folgenden Hunderassen sowie deren Abkömmlinge erster Ordnung (beide oder einer der Elternteile gehören jeweils den genannten Rassen an) sind generell vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

Alano, American Bulldog, American Pitbull Terrier, (American) Staffords-hire Terrier, Bandog, Bullmastiff, Bullterrier, Cane Corso, Dobermann, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro (Cao de Fila), Kangal (Karabasch), Kaukasischer Owtscharka, Mastiff, Mastino Español, Mastino Napoletano, Perro de Presa Canario (Dogo Canario), Perro de Presa Mallorquin, Pitbull Terrier, Rottweiler, Römischer Kampfhund, Staffords-hire Bullterrier, Tosa Inu.

Sofern Sie die IDEAL HundehalterHaftpflicht *Exklusiv* beantragt haben und dieser im Versicherungsschein ausdrücklich als versicherter Tarif benannt ist, gelten folgende zusätzliche Klauseln als mitversichert.

14. Was gilt zusätzlich für Auslandsaufenthalte in der IDEAL HundehalterHaftpflicht *Exklusiv*?

In Erweiterung zu Nr. 2 gelten Auslandsaufenthalte außerhalb der Europäischen Union, Norwegen, der Schweiz, Liechtenstein und Island bis zu fünf Jahren als vorübergehend.

15. Was gilt zusätzlich für Welpen in der IDEAL HundehalterHaftpflicht *Exklusiv*?

In Erweiterung zu Nr. 11 sind Welpen mitversichert, sofern sie sich noch in Ihrem Besitz befinden und nicht älter als 12 Monate sind.

16. Was gilt bei Flurschäden in der IDEAL HundehalterHaftpflicht *Exklusiv*?

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Flurschäden.

17. Was gilt bei Mietsachschäden an beweglichen Einrichtungsgegenständen in der IDEAL HundehalterHaftpflicht *Exklusiv*?

Mitversichert ist – abweichend von Nr. 7.6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die IDEAL PrivatHaftpflicht (AB_IPH) – Ihre gesetzliche Haftpflicht in Ihrer Eigenschaft als Tierhalter aus der Beschädigung von zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasteten beweglichen Einrichtungsgegenständen (zum Beispiel Mobiliar, Heimtextilien, Geschirr) in Ferienunterkünften (Ferienwohnung/-haus, Hotelzimmer).

Wir zahlen maximal 10.000 € je [Versicherungsfall](#).

18. Forderungsausfalldeckung in der IDEAL HundehalterHaftpflicht *Exklusiv*

Bei Ausfall von rechtskräftig ausgeurteilten und vollstreckbaren Forderungen gegenüber Dritten gilt Folgendes:

18.1 Wir gewähren Ihnen und den mitversicherten Personen gemäß Nr. 6 Versicherungsschutz für den Fall, dass eine versicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wird und die daraus entstandenen Schadenersatzforderungen gegen den Schädiger nicht durchgesetzt werden können. Inhalt und Umfang der Schadenersatzansprüche richten sich in entsprechender Anwen-

dung nach dem Deckungsumfang dieser HundehalterHaftpflichtversicherung.

Ausgeschlossen bleiben in jedem Fall Ansprüche gegen deliktunfähige Kinder und vorsätzlich handelnde Schädiger.

18.2 Haftpflichtschaden im Sinne dieser Bedingungen ist das Schadenereignis, das den Tod, die Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen (Personenschaden) oder die Beschädigung oder Vernichtung von Sachen (Sachschaden) zur Folge hatte und für dessen Folgen der Versicherungsnehmer den Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch genommen hat.

18.3 Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher, der ausweislich Ihres rechtskräftig vollstreckbaren Titels bzw. des rechtskräftig vollstreckbaren Titels von den mitversicherten Personen gemäß Nr. 6 wegen eines Hundehaftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde.

18.4 Versicherungsschutz besteht im Rahmen der zum Vertrag vereinbarten Versicherungssummen, soweit die Schadenersatzforderung 2.500 € oder mehr beträgt.

18.5 Sie erhalten die Entschädigungsleistung auf Antrag. Sie müssen uns eine Schadenanzeige zusenden. Sie sind verpflichtet wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Haftpflichtschaden zu machen und alle Tatumstände, welche auf den Haftpflichtschaden Bezug nehmen, mitzuteilen. Wir können Sie auffordern, weitere für die Beurteilung des Haftpflichtschadens erhebliche Schriftstücke zuzusenden.

18.6 Bei Verstoß gegen die in Nr. 18.5 genannten Obliegenheiten können Sie Ihren Versicherungsschutz nach Maßgabe der Nr. 26 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die IDEAL PrivatHaftpflicht (AB_IPH) verlieren.

18.7 Unsere Leistungspflicht tritt ein, wenn Sie und/oder die versicherten Personen gemäß Nr. 6 gegen den Dritten vor einem deutschen Gericht einen rechtskräftig vollstreckbaren Titel oder ein notarielles Schuldanerkenntnis wegen eines Haftpflichtschadens erwirkt haben und Vollstreckungsversuche erfolglos geblieben sind.

Vollstreckungsversuche gelten als erfolglos, wenn die versicherte Person nachweist, dass

- (1) entweder das Zwangsvollstreckungsverfahren (Sach-, Immobilien- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder
- (2) eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, weil der Schädiger in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, das Insolvenzverfahren gegenüber dem Schädiger eröffnet wurde oder er in der örtlichen Schuldnerkartei des Amtsgerichts eingetragen ist.

18.8 Zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung müssen Sie uns das Original-Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorlegen, aus dem sich die Erfolglosigkeit (Fruchtlosigkeit) der Zwangsvollstreckung ergibt.

18.9 Wir sind zur Leistung nur verpflichtet, wenn der Nachweis der gescheiterten Vollstreckung erbracht ist.

18.10 Nicht versichert sind Ihre Ansprüche bzw. Ansprüche der versicherten Personen gemäß Nr. 6,

- für die ein Renten-, Sozialversicherungsträger bzw. Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist oder
- für die Leistungen gemäß den Bestimmungen des Opferentschädigungsgesetzes erbracht werden oder
- für die Leistungen aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden können.

18.11 Leistungen aus einer für Sie bzw. die versicherten Personen bestehenden Schadenversicherung (zum Beispiel Hausratversicherung) oder für den Dritten bzw. die versicherten Personen bestehenden Privathaftpflichtversicherung sind zunächst geltend zu machen. Decken die Leistungen aus jenen Verträgen Ihre gesamten Schadenersatzanspruch bzw. den Schadenersatzansprüchen der versicherten Person/-en nicht ab, leisten wir nach der Maßgabe dieser Bedingungen den Restanspruch aus diesem Versicherungsvertrag.

18.12 Sie bzw. die versicherten Personen sind verpflichtet, ihre Ansprüche gegen den Dritten bei der Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung an uns abzutreten. Hierfür ist eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben.

Sie bzw. die mitversicherten Personen müssen sich damit einverstanden erklären, dass der vollstreckbare Titel auf uns umgeschrieben wird.

18.13 Der Dritte (Schadenverursacher) kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

Lexikon für die IDEAL PrivatHaftpflicht und IDEAL HundehalterHaftpflicht

Für einige Begriffe aus unseren Versicherungsbedingungen und Verbraucherinformationen haben wir Ihnen unverbindliche Erläuterungen in diesem Lexikon zur Verfügung gestellt. Es soll Ihnen helfen, die von uns verwendeten Fachwörter besser zu verstehen.

Wir möchten Ihnen an dieser Stelle zur Erhöhung der Verständlichkeit in kompakter Form verwendete Begriffe zusammenfassend erläutern. Wenn Sie im Lexikon die Erläuterung zu einem Begriff nicht finden, sprechen Sie uns bitte an.

Allgemeine Versicherungsbedingungen

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die IDEAL PrivatHaftpflicht beschreiben neben dem Versicherungsschein die weiteren Regeln, die für das zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbarte Vertragsverhältnis gelten. Sollten Zusatzbausteine hinzugewählt werden, gelten für diese zusätzlich die jeweiligen Ergänzenden Bedingungen zu den Versicherungsbedingungen.

Arglist, arglistig

Bei Arglist handelt es sich um einen Rechtsbegriff. Ein arglistiges Verhalten setzt voraus, dass jemand eine Täuschung gegenüber einer anderen Person ausübt, um bei dieser Person einen Irrtum zu erregen.

Im deutschen Zivilrecht ist eine arglistige Handlung bei der Abgabe einer Erklärung für den Vertragsschluss anfechtbar. Dies ist in § 123 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt. Das geschützte Rechtsgut ist die Willensentschlussfreiheit. Sofern eine verübte Täuschung rechtswidrig und ursächlich für die Abgabe einer Willenserklärung ist und dies vom Vorsatz des Handelnden umfasst ist, kann das gesamte Rechtsgeschäft vom Getäuschten rückwirkend mit der Anfechtung beseitigt werden.

Beispiel:

Bei Beantragung von Versicherungen kommt es immer wieder vor, dass Antragsteller die bisher eingetretenen Schäden bei den bisherigen Versicherungsgesellschaften verschweigen. Dies berechtigt den Versicherer nachträglich zur Anfechtung (und damit zur rückwirkenden Beendigung) des Versicherungsvertrages. Hätte der Versicherer die Vorschäden gekannt, hätte er die Versicherung mit dem Antragsteller nicht abgeschlossen. Der Versicherer wurde also getäuscht.

Bei arglistiger Pflichtverletzung einer Verhaltensvorschrift sind wir vollständig leistungsfrei. Die Beweislast für Arglist liegt bei uns.

Bei arglistiger Pflichtverletzung einer Verhaltensvorschrift sind wir vollständig leistungsfrei. Die Beweislast für Arglist liegt bei uns.

Ausschluss

Versicherer können nicht alle denkbaren Schadenereignisse versichern, denn sonst müssten sehr hohe Versicherungsprämien verlangt werden. Deshalb werden einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Das bedeutet, dass in einem Schadenfall, der auf den ausgeschlossenen Ereignissen beruht, keine Leistungen im Schadenfall erfolgen.

Beispiel:

Ein Versicherungsnehmer hat eine Hausratsversicherung abgeschlossen. Der Hausrat wird durch ein Ereignis infolge von inneren Unruhen zerstört. Der Versicherungsnehmer erhält keine Leistung von seiner Versicherung.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht – kurz BaFin – vereinigt die staatliche Aufsicht über Banken und Finanzdienstleister, Versicherer und den Wertpapierhandel unter einem Dach. Sie ist eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts und unterliegt der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen. Sie finanziert sich aus Gebühren und Umlagen der beaufsichtigten Institute und Unternehmen. Die BaFin hat im öffentlichen Interesse die Aufgabe, ein funktionsfähiges und stabiles deutsches Finanzsystem zu gewährleisten. Neben der daraus resultierenden finanziellen und rechtlichen Beaufsichtigung der vorgenannten Unternehmen besteht eine weitere Aufgabe der BaFin darin, Kundenbeschwerden zu bearbeiten. Hier erfahren Sie mehr über die BaFin: www.bafin.de. Anschrift: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.

Einlösungsprämie, erste Prämie

So nennen wir Ihre erste Prämie, den Sie für Ihre IDEAL PrivatHaftpflicht/IDEAL HundehalterHaftpflicht zum Beginn Ihrer Versicherung zahlen müssen. Die Versicherungsprämie, die zu Beginn des ersten Zahlungsabschnittes fällig ist, wird auch als Einlösungsprämie bezeichnet. Die Zahlung dieser Prämie ist sehr wichtig, da Versicherungsschutz erst dann besteht, wenn die Versicherungsgesellschaft die Einlösungsprämie erhalten hat. Solange die erste Prämie nicht bezahlt ist, bleibt die Versicherung auch im Schadensfall leistungsfrei. Dies gilt nur dann nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

Ergänzende Bedingungen

Für jede zusätzliche Absicherung gibt es Ergänzende Bedingungen. Sie enthalten einige spezielle Regeln, die die Regeln der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ergänzen oder ersetzen.

Beispiel:

Ein Fahrrad ist grundsätzlich in der Hausratversicherung nicht versichert. Erst durch die ergänzenden Bedingungen zur Fahrradversicherung sind Fahrräder in der Hausratversicherung Diebstahl (mit)versichert.

Folgeprämie

Wenn der Versicherungsnehmer eine Versicherung beim Versicherer abgeschlossen hat, so sind für diese Versicherung Prämien zu zahlen. Hierbei ist zwischen der Einlösesprämie und der Folgeprämie zu unterscheiden. Die Einlösesprämie ist die erste Zahlung nach Abschluss der Versicherung (siehe auch „Einlösesprämie“).

Unter der Folgeprämie werden alle weiteren Zahlungen nach der ersten Prämie verstanden. Die Folgeprämie kann vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich fällig werden, je nachdem wie die Prämienzahlung mit dem Versicherer vereinbart wurde.

Wird die Folgeprämie nicht fristgerecht durch den Versicherungsnehmer bezahlt, so darf der Versicherer dem Versicherungsnehmer eine Mahnung mit einer Zahlungsfrist setzen. In der Mahnung ist der Versicherer auch auf die Rechtsfolgen hin, die durch Nichtzahlung entstehen. Wird die Folgeprämie nicht oder verspätet gezahlt, so hat der Versicherungsnehmer unter Umständen keinen Versicherungsschutz.

Gefahrtragung

Unsere Leistung als Versicherer besteht in der Gefahrtragung während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses sowie im Schadenfall in der Schadenregulierung Ihnen gegenüber. Wenn sich das versicherte Risiko (die versicherte Gefahr) mit dem Eintritt des Versicherungsfalles verwirklicht hat, haben wir als Versicherer nach Maßgabe des Versicherungsvertrages für den Schaden des Versicherungsnehmers einzustehen. Die Leistung des Versicherers erfolgt grundsätzlich in der Zahlung einer Entschädigung in Form von Geld.

(Grobe) Fahrlässigkeit

Das deutsche Zivilrecht verwendet den Begriff der Fahrlässigkeit als Haftungsmaßstab. Danach handelt jemand fahrlässig, wenn er „die im Verkehr erforderlichen Sorgfalt“ nicht beachtet. Die Fahrlässigkeit unterscheidet sich vom Vorsatz dadurch, dass die Folge der Handlung nicht gewollt herbeigeführt worden ist.

Die grobe Fahrlässigkeit ist gesetzlich nicht definiert, meint aber, dass jemand die erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt hat.

Beispiel:

Grob fahrlässig handelt jemand im Rahmen der Hausratversicherung, wenn eine brennende Kerze unbeaufsichtigt gelassen und die Wohnung verlassen wird.

Obliegenheiten

Obliegenheiten sind Verhaltensvorschriften, die in der Regel in den Versicherungsbedingungen geregelt sind. Der Versicherungsnehmer hat Obliegenheiten aus dem Versicherungsvertrag zu erfüllen, um nicht seinen Versicherungsschutz zu verlieren. Mit anderen Worten muss der Versicherungsnehmer seine Pflicht aus dem Versicherungsvertrag erfüllen.

Ob der Versicherungsnehmer bei einer Obliegenheitsverletzung seinen Versicherungsschutz verliert, richtet sich zunächst nach dem Grad des Verschuldens bei der Pflichtverletzung. Bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz kommt es zusätzlich auf den Zusammenhang zu einem Schaden an.

Aus den jeweiligen Versicherungsbedingungen kann der Versicherungsnehmer ersehen, welche Mitwirkungspflichten er speziell für die IDEAL PrivatHaftpflcht/IDEAL HundehalterHaftpflcht beachten muss.

Ombudsmann

Der Versicherungsombudsmann ist eine unabhängige und für den Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle zwischen Versicherungsunternehmen und ihren Versicherungsnehmern:

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin, Tel. 0800 3696000, Fax 0800 3699000

Repräsentant

Ein Repräsentant wird für den Versicherungsnehmer tätig und nimmt dessen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsverhältnis wahr. Mit der sogenannten Repräsentantenhaftung wird das Handeln des Repräsentanten dem Versicherungsnehmer zugerechnet. Der Versicherungsnehmer wird so behandelt, als wenn er die Handlung oder das Unterlassen des Repräsentanten selbst vorgenommen hätte.

SEPA-Lastschrift

Das SEPA-Mandat hat 2014 die bisher bekannte Lastschrift abgelöst. SEPA wurde eingeführt, um einen europäischen Standard zu schaffen und somit Überweisungen ins Ausland zu vereinfachen.

Bei einer SEPA-Lastschrift gibt der Versicherungsnehmer die Prämie, den Empfänger, die Versicherungsnummer als Verwendungszweck und die IBAN an. Die IBAN enthält die früher getrennten Informationen der Kontonummer und der Bankleitzahl. Die BIC muss nicht angegeben werden, sie ist nur für Überweisungen ins Ausland notwendig.

Ungültig werden kann ein SEPA-Mandat zum Beispiel in folgenden Fällen:

- Das Mandat wird durch den Versicherungsnehmer widerrufen.
- Die Details der Prämienzahlung werden durch den Versicherungsnehmer geändert.
- Jemand anderes soll die Prämie zahlen.
- Die Bank des Versicherungsnehmers zieht das Mandat zurück.

In diesen Fällen ist ein neues SEPA-Mandat zu erteilen.

Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung ist der Anteil, den der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall selbst zahlen muss. Die jeweilige Selbstbeteiligung ist in im Versicherungsschein angegeben.

Treuhänder

Der Treuhänder ist ein Sachverständiger, der sich in der Kalkulation von Versicherungen auskennt. Er prüft und genehmigt Prämienanpassungen. Durch seine Unabhängigkeit wird sichergestellt, dass diese im Sinne der Versichertengemeinschaft fällt. Der Treuhänder darf außer dieser Tätigkeit in keinerlei Beziehung zu dem Versicherer stehen erfolgen.

VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz)

Im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) wird die staatliche Beaufsichtigung von Versicherungsunternehmen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) geregelt. So ist dort unter anderem geregelt, wann ein Versicherungsunternehmen Versicherungspolice verkaufen darf, welche finanziellen Voraussetzungen erfüllt werden müssen, welche Berichtspflichten gegenüber der BaFin bestehen und welche Maßnahmen der BaFin als staatliche Aufsicht zur Sicherstellung der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Versicherungsunternehmen zustehen.

Versicherungsfall

Versicherungsfall (auch „Schadenfall“ oder auch „Leistungsfall“ genannt) ist ein Begriff aus der Versicherung und bezeichnet ein Schadenereignis, das die Leistungspflicht eines Versicherers auslöst. Mit anderen Worten bestimmt der Versicherungsfall, wann ein Versicherer aus einem Schadenfall zu zahlen hat.

Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr ist die Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrages. Unter einem Versicherungsjahr ist ein Zeitraum von genau einem Jahr zu verstehen. Das Versicherungsjahr kann, muss aber nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmen.

Das erste Jahr der Vertragslaufzeit fängt mit dem Tag an, den der Versicherungsnehmer mit seinem Versicherer als Versicherungsbeginn für den Versicherungsschutz vereinbart hat. Der Vertrag endet genau ein Jahr später (Vertragslaufzeit).

Beispiel:

Beginn Ihrer Versicherung ist der 01.05.2016.

Das erste Versicherungsjahr beginnt am 01.05.2016 um 0:00 Uhr und endet am 30.04.2017 um 24:00 Uhr.

Das zweite Versicherungsjahr beginnt am 01.05.2017 um 0:00 Uhr und endet am 30.04.2018 um 24:00 Uhr.

Die weiteren Versicherungsjahre schließen sich entsprechend an.

VersStG (Versicherungsteuergesetz)

Im VersStG wird die Erhebung der Versicherungssteuer geregelt. So ist dort unter anderem festgelegt, von wem und wann die Versicherungssteuer zu zahlen ist.

Versichertes Interesse

Das „versicherte Interesse“ in der Schadenversicherung meint den versicherten Schaden. Synonym wird auch der Begriff „versichertes Risiko“ verwendet.

Versicherungssumme

Die Versicherungssumme ist in der Schadenversicherung der Betrag, den der Versicherer dem Versicherungsnehmer je Versicherungsfall maximal zahlen muss. Die Versicherungssumme wird auch „Deckungssumme“ genannt. Schäden werden vom Versicherer also maximal bis zu dieser Höhe reguliert.

Vorsatz, vorsätzlich

Vorsatz ist das Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung Kenntnis der Rechtswidrigkeit.

Mit Vorsatz oder vorsätzlich handelt beispielsweise derjenige, der eine Handlung ausführt und weiß dass diese rechtswidrig ist. Dennoch will er die Handlung bewusst begehen oder nimmt sie zumindest in Kauf. Der Vorsatz ist zu unterscheiden von der (groben) Fahrlässigkeit.

Vorvertragliche Anzeigepflicht

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer bis zur Abgabe der Vertragserklärung alle bekannten Umstände anzuzeigen, die für die Übernahme der Gefahr erheblich sind und nach denen der Versicherer den Versicherungsnehmer in Textform gefragt hat. Eine Verletzung dieser Pflicht kann zum Verlust des Versicherungsschutzes führen. Die Vorvertragliche Anzeigepflicht ist in § 19 Absatz 1 VVG gesetzlich sowie in den Ergänzenden Bedingungen als vertragliche Vereinbarung zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer geregelt.

VVG (VersicherungsvertragsGesetz)

Im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sind die Rechte und Pflichten rund um den Versicherungsvertrag geregelt. Im Einzelnen werden viele Vertragsarten von Versicherungen, die Pflichten von Versicherern, von Versicherungsnehmern und von Versicherungsvermittlern beschrieben. Das VVG gilt ergänzend zur vertraglichen Vereinbarung zwischen Ihnen und uns. Es handelt sich um ein Bundesgesetz.